

zum Vorhaben Flüchtlingsanlage Ohlendieck / Poppenbütteler Berg

Und ein Anstoß für eine umfassendere Diskussion zum Thema Interessenbalance zwischen humaner Flüchtlingsunterbringung und verträglicher Stadtentwicklung

Ziel dieser Information ist eine größtmögliche Transparenz der bekannten Fakten, insbesondere für die betroffenen Anwohner und dient vor allem als Basis des offenen Informationsaustausches zwischen allen Interessengruppen.

Den möglichen Vorwurf, dass wir gegen Flüchtlinge in unserem Stadtteil sind, weisen wir vehement von uns! Wir fordern jedoch auf zu einer ganzheitliche Diskussion über die Auswirkungen **im Interesse eines sinnvollen Miteinanders von Bürgern und Flüchtlingen.**

Unsere zentrale Forderung ist eine **integrationsfördernde und für traumatisierte Flüchtlinge und betroffene Anwohner verträgliche Größe der Wohnanlage von maximal 250 Bewohnern.**

Unser erweitertes Interesse – der Erhalt von möglichst großen Anteilen der Flächen und vor allem der Grünstreifen im Rahmen der Bodendenkmalpflege und der Arten- und Biotopschutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal – bedeutet nicht, dass wir keine Flüchtlinge in Poppenbüttel haben wollen.

Diesen Menschen muss geholfen werden, da sind wir uns alle einig!

Wir als Poppenbütteler sind uns unserer Verantwortung bewusst, bedürftige Kriegsflüchtlinge und in ihrer Heimat Verfolgte aufzunehmen, ihnen zu helfen und sie zu integrieren. Das wollen wir jedoch **mit Blick auf eine förderliche Unterbringung und im Gleichgewicht mit den Zielen einer gesunden Stadtentwicklung** tun, damit auch auf längere Zeit die Unterstützung erhalten bleibt.

Diese **Menschen mit (aktuell 30-40%) und ohne dauerhaften Anerkennungstatus (akt. 60-70%)** in gemeinsamen Wohnanlagen mit mehr als 250 (und bis zu 1.000) Personen unterzubringen, fördert eher Konflikte als Integration. *(siehe hierzu Kapitel 11, 14 u. 15, auch für Quellenangaben)*

Die Autoren sind eine Gruppe von Anwohner aus Poppenbüttel und vertreten keine politischen Interessen. Sie übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesem Dokument, auch wenn diese nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse einer transparenten Information recherchiert und zusammengestellt wurden. Entsprechend der Transparenz wurden überall, wo vorhanden, Quellenhinweise hinterlegt.

Haftungsansprüche gegen die Autoren, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Falle einer Weiterverwendung oder Veröffentlichung dieser Information ist der jeweilige Autor dafür verantwortlich, die Quellenangaben zu überprüfen und seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Inhaltsverzeichnis

1 Im Falle der angekündigten, unveränderten Umsetzung sollten folgende Aspekte im Interesse der Anwohner UND Flüchtlinge berücksichtigt werden, um das gemeinsame Zusammenleben weitestgehend zu verbessern und die ursprünglichen Ziele des Landschaftsschutzes zumindest teilweise zu erhalten:.....	4
2 Aktuelle Informationen zum Vorhaben gemäß der Infoveranstaltung vom 1.7.15:.....	6
2.1 Zusammenfassung von Teilnehmern:.....	6
2.2 Die Änderung des Bebauungsplan Poppenbüttel 43 wurde bereits im Planungsausschuss am Vorabend (30.6.) eingeleitet.....	9
2.3 Zur Beantwortung der offenen Fragen nach der Veranstaltung läuft eine aktuelle schriftliche Kleine Anfrage an den Senat / die Bürgerschaft.....	10
2.4 Weitere Berichterstattung in der Presse:.....	10
3 Bisherige Informationen zum Vorhaben:.....	11
3.1 Größe des Feldes und somit mögliche Größe der Anlage (Kapazität):.....	12
3.2 Betriebsdauer bzw. zeitliche Begrenzung der Anlagen:.....	14
3.3 Mögliche Beteiligung der direkten Straßenanwohner an Infrastrukturkosten.....	14
4 Standortauswahl und Stadtentwicklung:.....	15
4.1 Aktuelle Kriterien für die Prüfung von Standorten auf der Homepage der Stadt Hamburg.....	15
5 Bebauungspläne im Kontext von Natur-, Landschaftsschutz u. Bodendenkmalpflege:.....	16
5.1 Zeitliche Einordnung unserer Bebauungspläne.....	16
5.2 Deutliche Festlegung des Bodendenkmalschutzes im Bebauungsplan 41 (für den Golfplatz).....	16
5.3 Das bestätigt die archäologische Vorbehaltsfläche im betroffenen Bebauungsplan 35.....	16
5.4 Deutliche Festlegungen auf den Wert des Landschafts- und Biotopschutzes im betroffenen Bebauungsplan 35.....	17
5.5 Weitere bauliche Beschränkungen im näheren Umfeld, die bei einer Umwidmung des Flurstücks evtl. zu berücksichtigen wären (Bebauungsplan 35):.....	17
5.6 Hinsichtlich der Nutzung des Kramer-Kray-Weges (Bebauungspläne 29 und 35).....	18
5.7 Bekannte Bauplanänderungen (falls erforderlich):.....	18
6 Bodendenkmalpflege:.....	19
6.1 Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142).....	19
6.2 Erste Einschätzung und Fragestellungen:.....	20
7 Arten- und Biotopschutz.....	21
7.1 Erste Einschätzung und Fragestellungen:.....	22
8 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal vom 8. März 2005	23
8.1 Aussage der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zum Thema Landschaftsschutzgebiete.....	23
8.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft.....	24
8.3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal Vom 8. März 2005	24
8.4 Erste Einschätzung:.....	25

9 Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen.	26
9.1 Kommentierung dazu im Deutschen Architektenblatt:	26
9.2 Regelung im BauGB §31:	26
9.3 Hinweise einzelner Bundesländer zur Auslegung:	26
9.4 Auslegung durch den Dt. Städte und Gemeindebund:	27
9.5 Fragestellungen:	27
10 SOG (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung):	28
10.1 Das Gesetz im Detail (Auszüge):	28
10.2 Weitere konkrete Beispiele:	29
11 Verhältnismäßigkeit der Größenordnung für die Bewohner und mit dem angrenzenden Wohngebiet.	30
11.1 Empfehlungen unterschiedlicher Institutionen:	30
11.2 Was kann in dem ausgewiesenen Wohngebiet typischerweise an Wohnnutzung erwartet werden?	31
12 Ist die massive Umsetzung in absehbarer Zeit überhaupt erforderlich?	32
12.1 Die Ministerpräsidenten der Länder und Kanzlerin Merkel einigen sich am 18. Juni 2015 auf einen Aktionsplan:	32
12.2 Bundestag verschärft das Bleiberecht / Asylrecht: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 02.07.2015 verabschiedet:	32
13 Deutliche Verkürzung der Asylverfahrensdauer:	34
14 Auswertung der Flüchtlingszahlen - Situation in Hamburg:	35
14.1 Informationen der Sozialbehörde von der Informationsveranstaltung Grunewaldstrasse:	35
14.2 Aktuelle Zahlen des BAMF – Platzbedarf in Hamburg:	35
14.3 Die eigentliche Herausforderung: Duldung trotz „Ablehnender Asylbescheid“	36
14.4 Diskussion über den Status „Sichere Herkunftsstaaten“ bzw. „Verfolgte versus Bedürftige“	37
15 Auswertung der Flüchtlingszahlen - Situation in Deutschland:	39
15.1 Anerkennungsquote als „berechtigter Flüchtling“	39
15.2 Entwicklung der Asylzahlen:	40
15.3 Asylbewerberzugänge (Erst- u. Folgeverfahren) im EU Vergleich:	42
16 Dialog mit unseren Kommunalpolitikern:	43
16.1 Mitglieder der Bezirksversammlung Wandsbek und Hinweis auf Beteiligung in relevanten Unterausschüssen:	43

1 Im Falle der angekündigten, unveränderten Umsetzung sollten folgende Aspekte im Interesse der Anwohner UND Flüchtlinge berücksichtigt werden, um das gemeinsame Zusammenleben weitestgehend zu verbessern und die ursprünglichen Ziele des Landschaftsschutzes zumindest teilweise zu erhalten:

Siehe hierzu auch die Betrachtung „Ist die massive Umsetzung in absehbarer Zeit überhaupt erforderlich?“ in Kapitel 12.

#	Thema	Begründung	Siehe
1	Integrationsfördernde und verträgliche Größe von 200-250 Bewohnern, sowie Verhältnismäßigkeit der Wohnanlage zu den angrenzenden Wohngebieten und zu der Reduzierung der bisherigen landwirtschaftlichen Ausgleichsfläche im Rahmen der fortgeschriebenen besonderen Schutzfunktion für das Umfeld	• Bessere Integrationsmöglichkeiten • Nachweislich fördern Großanlagen Konflikte zwischen den teilweise traumatisierten Bewohnern • Größtmöglicher Erhalt der in den unterschiedlichen Landschaftsschutz-, Arten- und Biotopschutzprogrammen der Stadtentwicklung dokumentierten Funktionen der betroffenen Fläche	Kapitel 5 Kapitel 7 Kapitel 8 Kapitel 11
2	Der Baumbestand rund um die Anlage soll erhalten bleiben , insbesondere entlang des Knicks am Kramer-Kray-Weg	• Beschattung der Anlage • Lärmschutz in beide Richtungen • Generelle Ausgleichsfunktion der Luft- und Bodengesundheit, sowie Luftfeuchtigkeit • Größtmöglicher Erhalt der in den unterschiedlichen Landschaftsschutz-, Arten- und Biotopschutzprogrammen der Stadtentwicklung dokumentierten Funktionen der betroffenen Fläche	Kapitel 5 Kapitel 7 Kapitel 8
3	Der Kramer-Kray-Weg bleibt in seiner Gestaltung als Fußweg ins Mellingbektal erhalten	• Verkehrssicherer Spielweg in unmittelbarer Nähe der Anlage und Zuweg zum Mellingbektal • Reduzierter Kostenaufwand • Pufferzone • Erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten	Kapitel 5
4	Grundsätzliche Lage der Wohnanlage nördlich am Poppenbütteler Berg (analog der Wohnanlage Flurstück 6729 westlich des Ohlendiecks). Dadurch Fortsetzung des dort im Bebauungsplan 35 verankerten breiten Naturstreifens südlich beider Wohnanlagen entlang des Kramer-Kray-Wegs bis zum Mellingbektal.	• Erhalt eines breiten Naturstreifens in seiner vorgegebenen Verbindungsfunktion • Größtmöglicher Erhalt der in den unterschiedlichen Landschaftsschutz-, Arten- u. Biotopschutzprogrammen der Stadtentwicklung dokumentierten Funktionen der betroffenen Fläche „als Grundlage vorsorgenden Handelns“ • „Diese Fläche wurde zum Schutz, zur	Kapitel 5 Kapitel 6 Kapitel 7 Kapitel 8

		Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. In der Planzeichnung des Bebauungsplan 35 sind diese Flächen [westlich des Ohlendiecks, südlich des Flurstücks 6729] als Wiese festgesetzt. Damit soll der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich im Wesentlichen für die Bodenvernichtung durch Überbauung und Versiegelung erreicht werden.“	
5	Lage der mit höherem Nutzungslärm verbundenen Gebäude und Pavillons ausgerichtet zum unbewohnten Poppenbütteler Berg, Lage entsprechender massiver Gebäude mit indirekter Lärmschutzfunktion ausgerichtet zum Wohngebiet hinter dem Kramer-Kray-Weg und Ohlendieck	• Familienhäuser zur vom Poppenbütteler Berg abgewandten ruhigeren Anlagenseiten (südlich u. westlich) • Lärmschutzfunktion für die direkt angrenzenden Wohngebiete, die als weitestgehend berufstätige Bevölkerung einen anderen Aktivitätenrhythmus haben	Kapitel 5

2 Aktuelle Informationen zum Vorhaben gemäß der Infoveranstaltung vom 1.7.15:

2.1 Zusammenfassung von Teilnehmern:

- Die Veranstaltung begann mit deutlicher Verzögerung, da vor der Pausenhalle eine große Anzahl von Leuten stand und nicht mehr in die bereits eng gefüllte Pausenhalle hinein konnte (**geschätzte 400 Teilnehmer drinnen**, weitere mehrere hundert draußen).
- Der Bezirksamtsleiter Hr. Ritzenhoff sprach draußen mit den Bürgern und kündigte **eine zweite Informationsveranstaltung (nach den Sommerferien)** an. Anscheinend war man von der großen Menge an interessierten Bürgern etwas überrascht.
- Die **gezeigten, wenigen Informationen in der Präsentation** können auf den Informationsseiten der Stadt Hamburg heruntergeladen werden:
{Quelle 52: <http://www.hamburg.de/contentblob/4543562/data/poppernbuetteler-berg-ohlendiek-praesentation-2015-07-01.pdf> }
- Es wurde betont, „dass die **Veranstaltung sehr frühzeitig stattfinden würde, da der Planungsprozess gerade erst begonnen habe**“. Die **Planungen sind nicht abgeschlossen**, insbesondere seien noch städtebauliche Fragen zu klären.
- „**Vor 2016 wird hier nichts gemacht**“. Auf eine Frage, ob denn mit der **Erschließung des Gebiets schon vor 2016** begonnen werde, wurde nicht klar geantwortet.
- Geplant ist eine **Änderung des Bebauungsplans**, um anschließend **ca. 170 Wohneinheiten verschiedener Größe für den sozialen Mietwohnungsbau zu schaffen**. Dies könnten dann anschließend auch durch Flüchtlinge mit §5-Scheinen belegt werden.
- **Unklar blieb auch der Zusammenhang** zwischen dem **akuten Bedarf für die Flüchtlingsunterbringung** und der **Bebauungsplanänderung mit Blick auf den sozialen Mietwohnungsbau**.
- Die **aktuell geplante Fläche** wurde wie folgt aufgezeigt:



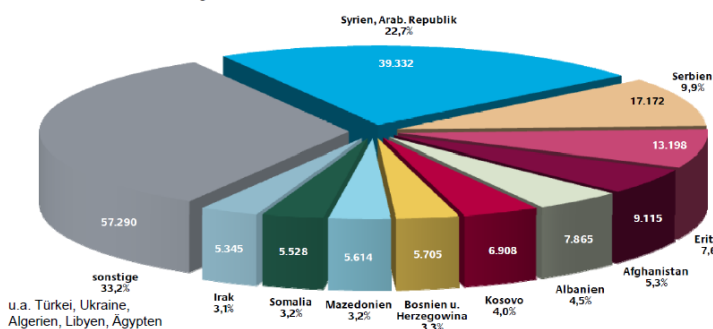
- **Die genaue Anzahl der Wohneinheiten sowie die Anzahl der unterzubringenden Personen stehe noch nicht abschließend fest.**
- In einer **Zwischennutzung** sollen ab 2016 zunächst bis zu 500 Flüchtlinge in Modulbauten untergebracht werden.
- Mehrfach fragten Bürger, **ob es bei den genannten Zahlen bleibe, oder ob eine Aufstockung denkbar wäre.** Die wiederholten Antworten auf diese Frage lauteten, dass aktuell bis zu 500 Plätze in Containern geplant seien und der Planungsprozess für die festen Wohneinheiten ja gerade erst begonnen hätte. **Eine verlässliche Festlegung bzw. Begrenzung der Größe ist somit weiterhin nicht erfolgt.**
- Auf die Frage, was denn mit den 500 Flüchtlingen bzw. den Containern während der Bauphase der Festeinheiten passiere bzw. ob die Festeinheiten nicht parallel neben den Containern bestehen würden, wurde betont, dass **die Festeinheiten auf der gleichen Fläche die bisherigen Container ersetzen würden.**
- Fragen nach **Alternativflächen** wurden dahingehend von Hr. Ritzenhoff beantwortet, dass diese **bei Eignung zusätzlich und nicht alternativ** benötigt und ggf. auch so von der Behörde behandelt werden.
- Der **Betreuungsschlüssel in den Folgeunterkünften beträgt 1:80.**
- Die Flüchtlinge werden **nicht nach kulturellen Gruppen bzw. Herkunftsländern getrennt.** Man habe gute Erfahrung damit gemacht zu mischen. Trennen würden sie Flüchtlinge in Einzelfällen, wenn z.B. kulturelle Wertvorstellungen mit sexuellen Orientierungen nicht zusammen passen würden.
- **Zum Thema Schulen:**
 - aktuell ist geplant, dass das HHG eine sog. Vorbereitungsklasse erhält, ebenso die Schule in Bergstedt. Weitere Klassen dieser Art sind in Planung. Bei Bedarf werden neue Lehrer eingestellt, Unterricht fände bei Bedarf in mobilen Klassenräumen statt.
 - Laut Rückmeldungen von anderen Schulen gäbe es eine hohe Anzahl lernmotivierter Schüler, die auch einen höheren Bildungsabschluss in kurzer Zeit erreichen würden.
 - Auf die Frage nach Auseinandersetzungen, die in anderen Schulen, insbesondere Berufsschulen, bedingt durch Flüchtlingskinder stattfänden, wurde geantwortet, dass es sich um Einzelfälle handle. Diese kämen auch unter deutschen Schülern vor.
- Auf die Frage nach den **Kapazitäten in den Kindergärten** wurde geantwortet, dass Flüchtlinge ihre Kinder in der Regel gar nicht in Kindergärten geben würden. Sie müssten erst überzeugt werden, ihre Kinder in eine solche Institution "abzugeben"
- Eine Anwohnerin fragte nach einem **negativen Bescheid der Behörde für Stadtentwicklung** (ehemals BSU jetzt BSE), der nach ihrer Kenntnis vorliegen würde. Hr. Ritzenhoff bestritt das und betonte, es läge ein positiver Bescheid vor. Die Anwohnerin schien allerdings sicher, dass das nicht stimmen würde und fragte, ob sie diesen positiven Bescheid

schriftlich erhalten könne. Hr. Ritzenhoff antwortete darauf sinngemäß, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung alle Unterlagen vorgelegt werden würden.

- Hr. Ritzenhoff sprach **dieses ursprünglich 37 bzw. 38-seitige Dossier** an und erwähnte, dass dort interessante Punkte angesprochen wurden, die im Planungsverfahren in die Diskussion gegeben werden.
- Auf die Frage nach **Ausbau der Infrastruktur (Feuerwehr, HVV-Busse, Vereine)** wurde geantwortet, dass das grundsätzliche Vorhandensein einer Infrastruktur geprüft wurde und die Details in der Feinplanung bedacht werden.
- **Die Stimmung in der Pausenhalle unter den Bürgerinnen und Bürgern** war anfangs aufgeladen, beruhigte sich jedoch. **Die Fragen waren überwiegend sachlich.** Viele Fragestellungen verdeutlichen, dass von Ausnahmen abgesehen **grundsätzlich der Schutz von Flüchtlingen gutgeheißen oder akzeptiert wird.**
- Aus einer Reihe von Fragen ging hervor, dass **die Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig in der Mehrheit skeptisch sind, ob es bei den angekündigten Planungen und besonders den Zahlen bleibt.** Die **Größe der Anlage**, insbesondere die **vagen Angaben über die Anzahl der unterzubringenden Personen**, sowie ihre möglicherweise noch höhere Dimensionen erreichende Ausgestaltung in der Zukunft, **sorgen für große Unsicherheit.**
- Hinzu komme die **Ungewissheit, wie sich die Bewohner zusammensetzen**, also aus welchen Herkunftsländern sie tatsächlich stammen. Auf Behördenseite wird die durch Fragen durchaus thematisierte „Angst“ der Bürger zwar zur Kenntnis genommen, demgegenüber aber auch von einer Art „Notlage“ gesprochen („Wir müssen die Flüchtlinge nach dem für HH geltenden Schlüssel unterbringen“. „Wir dürfen die Flüchtlinge nicht auf der Straße lassen“).
- Die von der Sozialbehörde **gezeigte Grafik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Aufteilung nach Herkunftsländern war leider Stand Ende 2014** vom Januar 2015 – und zeigt kein aktuelles Bild (links). Wie in diesem Dossier in Kapitel 15 hinten aufgezeigt, gibt es bereits die aktuellen monatlichen Zahlen für die **ersten 5 Monate 2015 vom Juni (rechts)**, auf deren Zahlen sich die Behörde ja auch in ihren der Entwicklung des Zustroms und der Bedarfe bezieht.

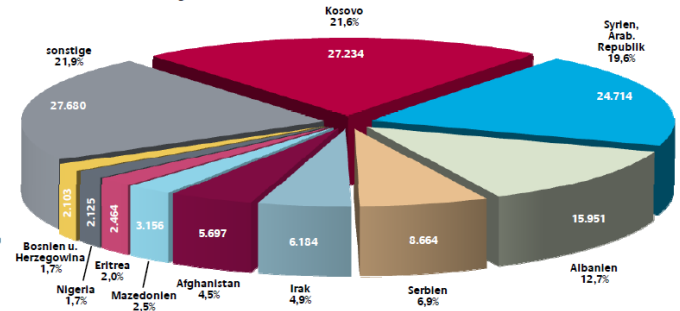
Hauptherkunftsländer im Jahr 2014

Gesamtzahl der Erstanträge: 173.072



Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.05.2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 125.972



Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – Mai 2015 steht das Kosovo an erster Stelle mit einem Anteil von 21,6%. Den zweiten Platz nimmt Syrien mit einem Anteil von 19,6% ein. Danach folgt Albanien mit 12,7%. Damit entfällt mehr als die Hälfte (53,9%) aller seit Januar 2015 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

Quelle: BAMF - Aktuelle Zahlen zu Asyl 2014: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile

Stand: Januar 2015

- **Bisherige Zahlenangaben zur Größe** verbreitet durch die CDU, sowie jene die in unterschiedlichen Medien (u.a. Bild, Alstertal Magazin, Hamburger Abendblatt) veröffentlicht wurden, wurden als falsch bezeichnet.
- **Ergänzende Aussagen in der offensichtlich heftig geführten, politischen Diskussion vor und nach der Veranstaltung** zeigen jedoch ein anderes Bild: Die Behörde soll noch bis kurz vor der Infoveranstaltung geplant haben, **die Anwohner über Unterbringungspläne von mehr als 800 Flüchtlingen zu informieren**. Dies entspricht unseren Erwartungen, hergeleitet in Kapitel 3.1. **Aufgrund der Stimmung im Viertel sollen diese sehr kurzfristig auf 500 reduziert worden sein, um die Bevölkerung vorerst zu beruhigen**. Dies passt zu den unterschiedlichsten Informationsquellen der vergangenen Monate bis Mitte Juni. **Nach wie vor plant die Behörde mit deutlich mehr als 500 Flüchtlingen.**]
- Die Veranstalter haben aufgefordert, den Menschen eine Chance zu geben. Wenn die Flüchtlinge erst mal da seien, würde das klappen. Am Ende wäre es eine Bereicherung für den Stadtteil und die Anwohner.
- Auf unsachliche Äußerungen / Fragen reagierte das Publikum wiederholt mit Buh-Rufen.

{Quelle 51: Zusammenfassung aus mehreren Mitschriften von Teilnehmern der Infoveranstaltung am Mittwoch 01.07.2015, ca. 18:45 – 20:30 Uhr, Pausenhalle des Heinrich-Heine-Gymnasiums, Harksheider Straße 70, 22399 Hamburg.}

2.2 Die Änderung des Bebauungsplan Poppenbüttel 43 wurde bereits im Planungsausschuss am Vorabend (30.6.) eingeleitet

- Zu der **überraschenden Einleitung der Bebauungsplanänderung** finden sich weitere Informationen im Hamburger Abendblatt vom 3. Juli:
"Wegen der Flüchtlingscontainer hatte tags zuvor der Planungsausschuss Wandsbek mit einem Blitzbeschluss für das Grundstück ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Es soll **Baurecht für 170 Sozialwohnungen für Wohnungslose** auf 20.000 von insgesamt 70.000 Quadratmetern geschütztem Grünland schaffen. Die Wohnungen sollen der Container-nutzung folgen. Dieser "Aufstellungsbeschluss" sei nötig, um etwaige Anwohnerklagen gegen das Flüchtlingsheim abwehren zu können, sagte Baudezernent Arne Klein. "Anders bekommen wir die Befreiung (Ausnahmegenehmigung, d. Red.) vom Landschaftsschutz nicht rechtssicher hin." Eile sei geboten. **Deshalb auch musste jede Diskussion über Baumassen, Verkehr und Naturschutzbelange unterbleiben.**"
- „Der CDU-Stadtplanungsexperte Philip Buse, selbst Jurist, widersprach der Darlegung Kleins. Eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Containern sei völlig unabhängig von einem Bebauungsplanverfahren zu bewerkstelligen. Das Vorgehen zeige vielmehr, dass Verwaltung und rot-grüne Koalition in Wandsbek die Sozialwohnungen auf der grünen Wiese ohne lästige öffentliche Debatte durchsetzen wollen. "Unter dem Vorwand der Flüchtlingshilfe", sagte Buse. Die SPD wies die Anschuldigungen zurück."

Weitere Aspekte dieser Diskussion finden Sie unter:

{Quelle 53: <http://www.abendblatt.de/hamburg/article205439169/Streit-um-Fluechtlinge-im-Alstertal.html> }

- Die **Beschlussvorlage zur Einleitung des Verfahrens** finden Sie im Detail unter:

{Quelle 54: Drucksache 20-1423 des Bezirks Wandsbek https://sitzungsdienst-wandsbek.hamburg.de/bi/___tmp/tmp/45081036143867960/143867960/01047520/20.pdf }

2.3 Zur Beantwortung der offenen Fragen nach der Veranstaltung läuft eine aktuelle schriftliche Kleine Anfrage an den Senat / die Bürgerschaft

Mit der Beantwortung der Fragen ist in rund 10 Tagen zu rechnen,
alle Details finden sie unter:

{Quelle 55: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, Siehe Drucks. 21/[noch unbekannt] vom 03.07.2015 mit dem Titel „Unterbringung von Flüchtlingen im Alstertal und den Walddörfern (5)“}

2.4 Weitere Berichterstattung in der Presse:

- Die Bild-Zeitung berichtet am 2.7.2015:
400 Anwohner bei Info-Abend - Poppenbüttel streitet über Flüchtlinge:

{Quelle 52: <http://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg/fluechtlingsunterkunft-in-hamburg-41602224.bild.html> }

- Die Welt berichtet am 2.7.2015:
Neuer Streit um Flüchtlingsheim in Nobelviertel:

{Quelle 56: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article143469993/Neuer-Streit-um-Fluechtlingsheim-in-Nobelviertel.html> }

- Das Hamburger Abendblatt hatte am Vortag der Veranstaltung berichtet:
Der Stadtteil Poppenbüttel hilft Flüchtlingen:

{Quelle 57: <http://www.abendblatt.de/hamburg/wandsbek/article205432603/Der-Stadtteil-Poppenbuettel-hilft-Fluechtlingen.html> }

- Die Bild hatte am Vortag der Veranstaltung berichtet:
Anwohner-Streit in Poppenbüttel und Blankenese, Flüchtlings-Frage spaltet Wohlstandsviertel:

{Quelle 58: <http://www.bild.de/regional/hamburg/fluechtling/frage-spaltet-wohlstandsviertel-41569632.bild.html> }

3 Bisherige Informationen zum Vorhaben:

- Am Mittwoch **01.07.2015** fand eine Informationsveranstaltung für die Anwohner statt: **18:30 Uhr**, Pausenhalle des **Heinrich-Heine-Gymnasiums**, Harksheider Straße 70, 22399 Hamburg. Dieser Termin wurde auf den Webseiten von Hamburg.de **erst am Donnerstag 18.06.2015 veröffentlicht** und nach und nach per Posteinwurf an direkte Anwohner verteilt. {Q.1, Q.50}
- Laut Einladung „sind Anwohner und Interessierte eingeladen, sich über das Vorhaben **zu informieren und Fragen zu stellen**“ {Q.50}. Laut Informationswebseite der Sozialbehörde zum Vorgehen bei der Standortfindung „**fließt der Input aus der Bevölkerung in die Meinungsbildung der Bezirkspolitik** ein, die sich wiederum in der Stellungnahme der Bezirksversammlung an die Sozialbehörde widerspiegelt.“ {Q.8}
- Anschließend erfolgt (möglicherweise) eine öffentliche Anhörung in der **Bezirksversammlung**. Ob ein solches Vorhaben aktuell dort noch abstimmungspflichtig ist, konnte bislang nicht abschließend geklärt werden. Dazu gibt es widersprüchliche Aussagen im Vergleich zu den Hinweisen auf den Informationsseiten der Stadt. {Q.8}
- **Die nächste Sitzung der Bezirksversammlung ist am 09.07.2015** – ob diese Vorhaben vermutlich dann schon eingebracht wird, ist noch zu klären. Die nachfolgende Sitzung wäre erst am **17.09.2015**. Diese Sitzungen sind öffentlich und enthalten auch einen Tagesordnungspunkt „**Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und öffentliche Fragestunde**“ in der man sein Anliegen **persönlich vor Ort** einbringen kann. {Q.1, Q.3}
- Die Planungen der Stadt für dieses **Vorhaben laufen seit dem 30.10.2014** {Q.2}
- **Am 02.06.2015 wurde die „Grundsätzliche Eignung festgestellt, erste Masseplanung beauftragt“**. Für die Gesamtplanung ist die sog. Lenkungsgruppe verantwortlich. {Q.1}
- Geplant sind keine Container, sondern **feste Gebäude und Pavillons**, d.h. eine **dauerhafte Anlage** {Q.1}. Vermutlich in der Art und Weise der 2013 erweiterten Anlage am Poppenbütteler Weg 3 {Q.5}. „Die Machbarkeitsstudie beinhaltet verschiedene Planungsvarianten und **Gebäudekörper in mehrgeschossigen Festbauten** mit jeweils insgesamt rund 170 Wohneinheiten“ {Q.48}.
- Laut Einladung zur Informationsveranstaltung handelt es sich um eine „**Wohnunterkunft für die öffentlich-rechtliche Unterbringung**“. Dies sind **Folgeunterkünfte**, keine Unterkunft zur Erstaufnahme. Laut Aussage der Vertreterin der Sozialbehörde auf einer Veranstaltung für eine andere Wohnanlage bedeutet dies, dass hier **neben Flüchtlingen auch Obdach- und Wohnungslose** untergebracht werden können. {Q.6, Q.48, Q.50}

{Quelle 1: Antworten auf Fragen von Bürgern in der öffentlichen Fragestunde der Bezirksversammlung am 11.06.2015 (ursprünglich war vom 06.07.15 die Rede) und neue Terminbekanntgabe über <http://www.hamburg.de/fluechtlinge/termine/>}

{Quelle 2: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, Siehe u.a. Drucksache 21/662 vom 09.06.2015, Drs. 21/241 vom 14.04.2015}

{Quelle 3: Sitzungsplan, Tagesordnung und Protokolle unter: https://sitzungsdienst-wandsbek.hamburg.de/bi/si010_e.asp }

{Quelle 5: fördern & wohnen Hamburg,

<http://www.foerdernundwohnen.de/nc/wohnen/einrichtungen-fuer-wohnungslose-menschen-und-zuwanderer/wohnunterkuenfte/unsere-wohnunterkuenfte/detail/einrichtung/poppenbuetterer-weg-pavillondorf-in-hummelsbuettel/alle-einrichtungen-im-ueberblick.html>}

{Quelle 6: Öffentliche Info-Veranstaltung „Erweiterung Anlage Grunewaldstrasse“ 10.06.2015, 18.30 Uhr Grundschule Potsdamer Straße, Potsdamer Straße 6, 22149 Hamburg}

{Quelle 8: <http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung/> Stand 13.06.2015}

{Quelle 47: Postwurf-Blatt des Bezirksamts Wandsbek zur Ankündigung der Informationsveranstaltung}

{Quelle 48: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, Siehe Drucks. 21/754 vom 12.06.2015 bzw. 19.06.2015}

3.1 Größe des Feldes und somit mögliche Größe der Anlage (Kapazität):

- nach grober Messung: **7,5 ha (75.000 qm)** {Q.4}
- zum Vergleich: Anlage **Poppenbütteler Weg 3: 1,5 ha** (14.000 qm) hat **312 Plätze** {Q.4, Q.5}
- Mögliche Schlussfolgerung: Unser Feld hat theoretisch eine **maximale Kapazität** für 5 x 300 = **1.500 Plätze**. Diese Größenordnung erscheint jedoch nicht zweckmäßig und förderlich für die Wohnkultur innerhalb der Anlage und der Integrationsfähigkeit der Umgebung, lässt dennoch deutlichen Raum für **nachfolgende Erweiterungen**.
- Die **finale Größe wurde noch nicht veröffentlicht**, es finden sich folgende Hinweise:
 - Auf der Bürgerinformationsveranstaltung zur Erweiterung Grunewaldstraße am 10.6.15 wurde eine Folie mit Standorten in Planung gezeigt, die aktuell erweitert werden: darunter Ohlendieck: **bisherige Planung + 1ha** {Q.6}
 - dafür "wurde der weitere ha **bereits vom Besitzer angemietet**". {Q.6}
 - NDR.de vom 17.4. "Die Unterkunft Hagendeel in Lokstedt wird mit mehr als 500 Plätzen wahrscheinlich doppelt so groß wie bisher gedacht. In Wandsbek wird die Grunewaldstraße [aktuell 400 Plätze im Bau] möglicherweise um 200 Plätze erweitert [= 600], **größer wird wohl auch die noch in der Planung befindliche Unterkunft Poppenbüttler Berg**." {Q.7}
 -

- **Schlussfolgerungen:**

- Unser Feld ist groß genug, so dass auch hier wie an anderen Standorten möglicherweise auch in Wellen ein Ausbau stattfinden kann. Eine Beschränkung auf 400 im ersten Anlauf (wie Grunewaldstrasse), kann ein halbes Jahr später eine Erweiterung usw. nach sich ziehen.
- Die Hinweise beim NDR, die Erweiterung der bisherigen Planung und unsere Überlegungen oben **lassen eine Größenordnung im Vollausbau von** ursprünglich 2x Poppenbütteler Weg (2x1,5=3ha) = 600 Plätze plus die Erweiterung um 1ha (200 Plätze) = **mind. 800 Plätze erwarten.**
- Laut aktuellster Auskunft des Senats in der „schriftlichen kleinen Anfrage an den Senat“ vom 19.06.2015 beinhaltet die **aktuelle Machbarkeitsstudie** „insgesamt rund 170 Wohneinheiten“ {Q.48}:
Dies soll nach Ansicht von mit dem Thema erfahrenen Personen einer **Kapazität von für bis zu 1.020 Flüchtlingen / Plätzen** entsprechen. Das ist eine Dimension, die es so bei der Folgeunterbringung in Hamburg noch nicht gibt.
Zum Vergleich: Die zentrale Erstaufnahmestelle in der Schnakenburgallee hat 1.308 Plätze {Q.50}.

{Quelle 4: Geodateninfrastruktur Metropolregion hamburg:

<http://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal/index.html>)} }

{Quelle 5: fördern & wohnen Hamburg,

<http://www.foerdernundwohnen.de/nc/wohnen/einrichtungen-fuer-wohnungslose-menschen-und-zuwanderer/wohnunterkuenfte/unsere-wohnunterkuenfte/detail/einrichtung/poppenbuetteler-weg-pavillondorf-in-hummelsbuettel/alle-einrichtungen-im-ueberblick.html>)} }

{Quelle 6: Öffentliche Info-Veranstaltung „Erweiterung Anlage Grunewaldstrasse“ 10.06.2015, 18.30 Uhr Grundschule Potsdamer Straße, Potsdamer Straße 6, 22149 Hamburg}

{Quelle 7: Weitere Fundstelle eines Hinweises, NDR.de vom 17.4.:

<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Neue-Standorte-fuer-Fluechtlingsunterkuenfte,fluechtlinge1570.html>)} }

{Quelle 48: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, Siehe Drucks. 21/754 vom 12.06.2015 bzw. 19.06.2015}

{Quelle 50: <http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/4372596/unterbringung-altona/>, Stand 22.06.2015}

3.2 Betriebsdauer bzw. zeitliche Begrenzung der Anlagen:

- z.B. die Erweiterung der Anlage Poppenbütteler Weg (rund 300 Plätze, ursprünglich Mitte der 90er Jahre gestartet) wurde 2013 eröffnet und hat eine geplante **Nutzungsdauer von 14 Jahren** bis 2027. {Q.20}

{Quelle 20: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, Siehe u.a. Drucksache 20/14625 vom 11.02.2015/17.02.2015}

- Für die Anlage in der Grunewaldstrasse gilt die **Baugenehmigung für 10 Jahre, also bis 2025**, allerdings "sollten die Anwohner damit rechnen, dass der Standort darüber hinaus erhalten bleibt", vermutlich auch, da es sich um eine feste Hüttenanlage handelt. {Q.6}
- „Von Anfang an hat man **bewusst keine Aussage über die Begrenzung** auf unter 400 [für ein Standort Grunewaldstrasse] gegeben, und **das gilt für alle Projekte**“. {Q.6}

{Quelle 6: Öffentliche Info-Veranstaltung „Erweiterung Anlage Grunewaldstrasse“ 10.06.2015, 18.30 Uhr Grundschule Potsdamer Straße, Potsdamer Straße 6, 22149 Hamburg}

3.3 Mögliche Beteiligung der direkten Straßenanwohner an Infrastrukturkosten

Möglicherweise dürfte das Thema **Kostenbeteiligung auch auf die Anwohner im Kramer-Kray-Weg zukommen, sollte dieser als Durchfahrtsstrasse ausgebaut werden**. Per Gesetz werden Grundeigentümer an den Kosten der Herstellung von Straßen beteiligt, die der Erschließung ihrer Grundstücke dienen. Bevorteilt ist ein Grundstück auch dann, wenn mit Ver- und Entsorgungsfahrzeugen an die Grundstücksgrenze herangefahren werden kann. Ob dies für die Rückseite der Grundstücke am Kramer-Kray-Weg gilt, ist zu prüfen. Ob es dabei in diesem Fall eine kulanter Regelung der Stadt Hamburg gibt, ist nicht bekannt. {Q.27, Q.28}

{Quelle 27: http://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article125622472/Anwohner-muessen-fuer-Strassenausbau-zahlen.html 10.03.2014}

{Quelle 28: <https://de.wikipedia.org/wiki/Stra%C3%9Fenbaubeitrag> Aufruf 16.06.2015}

4 Standortauswahl und Stadtentwicklung:

4.1 Aktuelle Kriterien für die Prüfung von Standorten auf der Homepage der Stadt Hamburg

[...] Unter anderem werden folgende Kriterien in die Bewertung der Eignung einbezogen:

[...] **soziale Struktur des Stadtteils** oder des Sozialraumes,

[...] **sowie selbstverständlich die vorgegebenen baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben (Bebauungsplan, BauNVO, HBauO, Bundesnaturschutzgesetz, Baumschutzverordnung etc.).**

{Quelle 8: <http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung/> Stand 13.06.2015}

Diese weiterhin auf der Homepage der Stadt hamburg publizierte Aussage **passt nicht zu vielen laufenden Vorhaben und Ankündigungen.**

5 Bebauungspläne im Kontext von Natur-, Landschaftsschutz u. Bodendenkmalpflege:

5.1 Zeitliche Einordnung unserer Bebauungspläne

Die Bebauungspläne stammen nicht aus den 1930 oder 50er Jahren sondern sind im Rahmen der Stadt- und Landschaftsplanung:

- **Poppenbüttel 29:** 05.05.1982
- **Poppenbüttel 35:** 18.06.1999
- **Poppenbüttel 41** (mit Hinweis auf das Flurstück 6540): 27.02.2009

{Quelle 29: Siehe alle Baupläne (Planrecht und Begründung) unter <http://www.hamburg.de/planportal/>, Stand 13.06.2015}

5.2 Deutliche Festlegung des Bodendenkmalschutzes im Bebauungsplan 41 (für den Golfplatz)

In dem Bebauungsplan 41 gibt es genauere, explizite Hinweise auf den Bodendenkmal-schutz des betroffenen Flurstücks 6540 in dem betroffenen Bebauungsplan 35:

- **"Die Konzentration dieser Fundplätze auf einem relativ kleinen Areal ist für Hamburg einzigartig und von daher als besonders denkmalschutzwürdig einzustufen.** Davon ausgehend sind die **Flurstücke ... 6540** und... gemäß HmbDSchG § 2 Nummer 4 und 5 und § 16 und 17 **als Grabungsschutzgebiet auf unbestimmte Zeit im öffentlichen Interesse rechtskräftig zu schützen.**" {Q29}

5.3 Das bestätigt die archäologische Vorbehaltsfläche im betroffenen Bebauungsplan 35

- "Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Poppenbütteler Berg, Ohlendieck, Kramer-Kray-Weg und dem Mellingbektal ist **ein steinzeitlicher Fundplatz bekannt.** Die Fläche soll weiterhin entsprechend der im Bebauungsplan vorgenommenen **Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft** genutzt werden, so dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Veränderungen eintreten werden. Diese Fläche ist daher im Bebauungsplan mit „A“ als archäologische Vorbehaltsfläche gekennzeichnet." {Q29}
- **"Die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft auf dem Flurstück 6540 (teilweise) der Gemarkung Poppenbüttel erfolgt, weil die hier bestehende landwirtschaftliche Nutzung langfristig gesichert werden soll."** {Q29}
- Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind **nur untergeordnete Gebäude bis zu einer Größe von 10 m² Grundfläche zulässig** (vgl. § 2 Nummer 14).
- Siehe dazu **rechtliche Grundlagen zur Bodendenkmalpflege in Kapitel 6.**

5.4 Deutliche Festlegungen auf den Wert des Landschafts- und Biotopschutzes im betroffenen Bebauungsplan 35

- **"Das Biotopschutzkonzept Walddörfer/Alstertal stellt das Plangebiet, mit Ausnahme der Sportanlage, als wertvoll dar."** {Q29}
- **"Darüber hinaus ist im Bereich der Erholungslandschaft des Mellingbektals die Pflege des Landschaftsbildes von übergeordnetem Interesse. Dies würde durch größere Baulichkeiten auf diesen Grundstücken empfindlich beeinträchtigt werden."** {Q29}
- „Das Landschaftsprogramm **einschließlich Artenschutzprogramm** für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt westlich der Straße Ohlendieck das Milieu gartenbezogenes Wohnen und eine **Parkanlage, die den Grünzug zwischen Minsbek und Mellingbek sichert**, dar. Östlich der Straße Ohlendieck schließt sich landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft an...“ {Q29}
- „In den ausgewiesenen Baugebieten berücksichtigen die Baugrenzen den vorhandenen Großbaumbestand und orientieren sich an der Landschaftsstruktur. **Das fehlende Teilstück einer „grünen“ Wegeverbindung vom Mellingbektal im Norden bis zum Minsbek-Grünzug im Süden soll hergestellt und gesichert werden**“. {Q29}
Dazu an anderer Stelle: „Diese Fläche [westlich des Ohlendiecks, südlich des Flurstücks 6729] wurde **zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet**. In der Planzeichnung des Bebauungsplan 35 sind diese Flächen als Wiese festgesetzt. Damit **soll der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich im Wesentlichen für die Bodenvernichtung durch Überbauung und Versiegelung erreicht werden**. ... Mit dieser Festsetzung wird die Realisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.“ {Q29}
- **„Die Knicks sind die prägenden Strukturen des Plangebiets und erfüllen wichtige Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.** Sie wurden daher in der Planzeichnung mit einer **Erhaltungsfestsetzung** versehen.“ {Q29}
- Siehe dazu **rechtliche Grundlagen zum Arten- und Biotopschutz in Kapitel 7**, sowie Landschaftsschutz in Kapitel 8

5.5 Weitere bauliche Beschränkungen im näheren Umfeld, die bei einer Umwidmung des Flurstücks evtl. zu berücksichtigen wären (Bebauungsplan 35):

- „Durch die Festsetzung einer eingeschossigen Einzelhausbebauung mit der Beschränkung auf eine Wohneinheit je Gebäude sowie einer Bebauungstiefe von maximal 13 m (mit Ausnahme des bestehenden Gebäudes) und einer reduzierten Grundflächenzahl von 0,2 **soll die Bebauung im Übergang zum Landschaftsraum des Mellingbektals gering gehalten und die Bodenversiegelung begrenzt werden**.“ {Q29}

5.6 Hinsichtlich der Nutzung des Kramer-Kray-Weges (Bebauungspläne 29 und 35)

In dem für unser Wohngebiet zuständigen *Bebauungsplan 29* von 1982:

"Der Kramer-Kray-Weg...

- ... ist für Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken nicht zugelassen" {Q29} - dies müsste auch für das angrenzende Flurstück 6540 gelten.
- ... wird von einem dichten Knick gesäumt, in dem einzelne erhaltenswerte Bäume stehen. Für die im Plangebiet erhaltenswerten Bäume gelten die Beschränkungen nach der Baumschutzverordnung vom 17.9.48, zuletzt geändert am 2.7.1981 (HH GVB Seite 167)."{Q29}
- ... ist ein von dichten Knicks eingefasster Feldweg, der keine Erschließungsfunktion für die Bebauung übernehmen, sondern in seiner landschaftstypischen Art erhalten bleiben soll."{Q29}

Ergänzend aus dem Plan 35:

- "Der Straßenabschnitt nordöstlich der Straße Ohlendieck bis zum Mellingbektal ist **als Fuß- und Radweg ausgebaut und für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt**. Der Kramer-Kray-Weg wird **entsprechend seinem Ausbauzustand festgesetzt**." {Q29}

5.7 Bekannte Bauplanänderungen (falls erforderlich):

Die Sitzungen des Planungsausschusses Wandsbek (zuständig für Bauplanänderungen):

- Es gibt in dem zuletzt am 24.2.15 diskutierten "**Arbeitsprogramm Bebauungsplanung 2015**" **keinen Eintrag zu unserem Bebauungsplan Poppenbüttel 35**, allerdings ist das Protokoll der Sitzung noch nicht veröffentlicht, die Tagesordnung sah jedoch in dieser wiederholten Bearbeitung nur unwesentliche Änderungswünsche vor.
- Auch das **Wohnungsbauprogramm 2015 enthält keine Hinweise**.
- Von Oktober 2014 bis zur Tagesordnung der aktuellen Sitzung im Juni gibt es noch keinen offensichtlich erkennbaren Hinweis auf ein Verfahren.
- Ebenso noch nicht auf den Terminseiten der Stadtplanung Wandsbek im Internet.

{Quelle 30: <http://www.hamburg.de/stadtplanung-wandsbek/3144382/wohnungsbauprogramm/>
Stand 13.06.2015}

{Quelle 3: Sitzungsplan, Tagesordnung und Protokolle unter: <https://sitzungsdienst-wandsbek.hamburg.de/bi/to010.asp>}

6 Bodendenkmalpflege:

Die Bodendenkmalpflege im Archäologischen Museum Hamburg ist als Trägerin öffentlicher Belange in alle Bau- und Planverfahren eingebunden, welche Bodendenkmäler in ihrem Bestand gefährden. Hierzu zählen Abbruch- und Bauanträge, Bauleitplanungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. Sie gibt Stellungnahmen und Gutachten ab und erteilt denkmalrechtliche Genehmigungen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) sind Bodendenkmäler kraft Gesetzes geschützt. **Kann ein Bodendenkmal im öffentlichen Interesse nicht vor Ort erhalten werden, so kommt als Ausgleichsmaßnahme lediglich die wissenschaftliche Ausgrabung in Frage.** {Q.9}

{Quelle 9: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11315965/>}

6.1 Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)

{Quelle 10: Hamburger Justiz: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-DSchGHA2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>}

§15 Grabungsschutzgebiete

(1) Bestimmte abgegrenzte Flächen, in denen Bodendenkmäler vorhanden oder zu vermuten sind, können vom Senat durch Rechtsverordnung befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, um die Bodendenkmäler zu erhalten.

§14 Genehmigungspflicht für Ausgrabungen

(2) Beabsichtigte Änderungen der Bodennutzung an einem Grundstück, welches Bodendenkmäler enthält, sind von den Verfügungsberechtigten bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige darf die Änderung der Bodennutzung nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten vorgenommen werden. Die Änderung der Bodennutzung bedarf der Genehmigung, sofern sie die Bodendenkmäler beeinträchtigen kann. Ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, entscheidet die zuständige Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§16 Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten

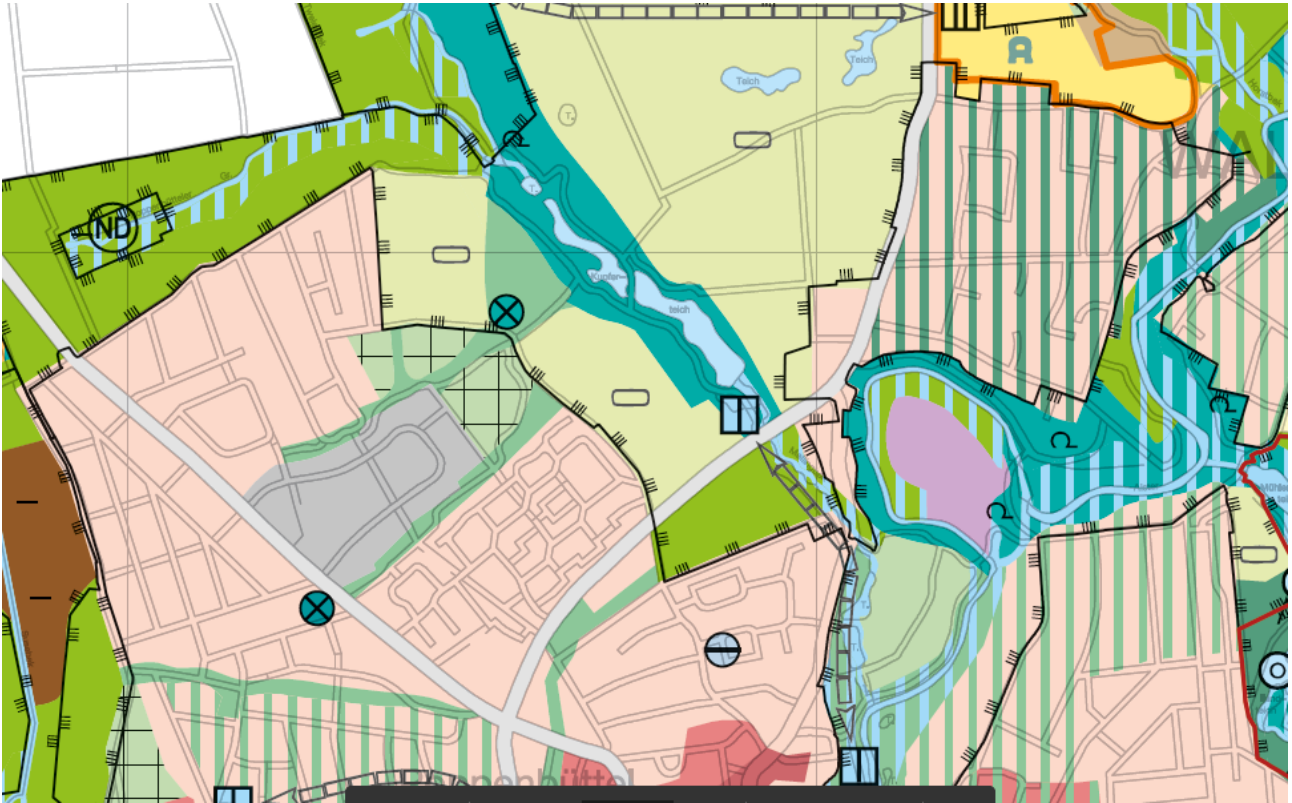
In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Maßnahmen, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der zuständigen Stelle. § 9 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und § 11 gelten entsprechend.

6.2 Erste Einschätzung und Fragestellungen:

- **Schutzwirkung ist zu klären:**
 1. Liegt eine Genehmigung der zuständigen Archäologischen Stelle vor?
 2. Wie ist diese vereinbar mit den Festlegungen im Bebauungsplan, bzw. den Hinweisen auf den besonderen Schutz (siehe hierzu Abschnitt 4 Baupläne)
- **Möglicherweise Ansatzpunkt für Forderungen / bzw. Auflagen:**
 - Erhalt größtmöglicher Grünflächen
 - Maßhaltigkeit (Fläche, Plätze und Massivbauweise der Anlage)
 - Befristung der Nutzung
 - Vorrang beim Rückbau

7 Arten- und Biotopschutz

Das Flurstück ist laut Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms (AuBS, ehemals Artenschutzprogramm, APRO) vom Juli 1997 klassifiziert als Grünland und Teil eines Verbindungsbiotops (Quelle: <http://www.hamburg.de/aubs/> 13.06.2015)



"Die Karte Arten- und Biotopschutz hat folgende Ziele:

- Erhalt der wertvollen naturnahen Biotope durch Flächenschutz und Vermeidung von Nutzungsauswirkungen
- Erhalt alter, nicht ersetzbarer Lebensräume
- Erhalt und Entwicklung der standörtlichen Vielfalt
- Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und Ausbreitungsflächen
- Biotopentwicklung auch auf Siedlungsflächen
- Sicherung von Kleinstlebensräumen und Sonderhabitaten
- Sicherung der Lebensraumansprüche wandernder Arten

In einer Großstadt gibt es ganz andere Rahmenbedingungen als auf dem Land, doch auch – oder gerade – hier, im Ballungsraum, hat der Naturschutz einen festen Stellenwert. Natur in der Stadt erhöht die Lebensqualität der hier lebenden Menschen beträchtlich." {Q46}

(Quelle 46: Erläuterung in der Datei „karte-arten-und-biotopschutz.pdf“ und „legende-ziele-und-massnahmen-des-apro.pdf“ - siehe oben <http://www.hamburg.de/aubs/> 13.06.2015)

Hier gilt das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG vom 11. Mai 2010)

§ 13 Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz

Die Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz wird zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 BNatSchG erstellt. Sie **dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Hamburg.**

§ 4 Überörtliche und örtliche Landschaftsplanung (zu § 11 BNatSchG)

(1) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden landesweit und für die örtliche Ebene in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Die Darstellung erfolgt unter Beachtung der Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) nach § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617).

(2) Das Landschaftsprogramm nach Absatz 1 ist für die örtliche Ebene durch weitere konkretisierende Darstellungen zu ergänzen, soweit dies für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege **als Grundlage vorsorgenden Handelns** und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dort erforderlich ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB aufgestellt oder geändert werden, in diesen Bebauungsplänen Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zu treffen. **Die Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen.** Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Festsetzungen zugestimmt haben.

{Quelle 38: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-BNatSchGAGHArahmen&st=null>}

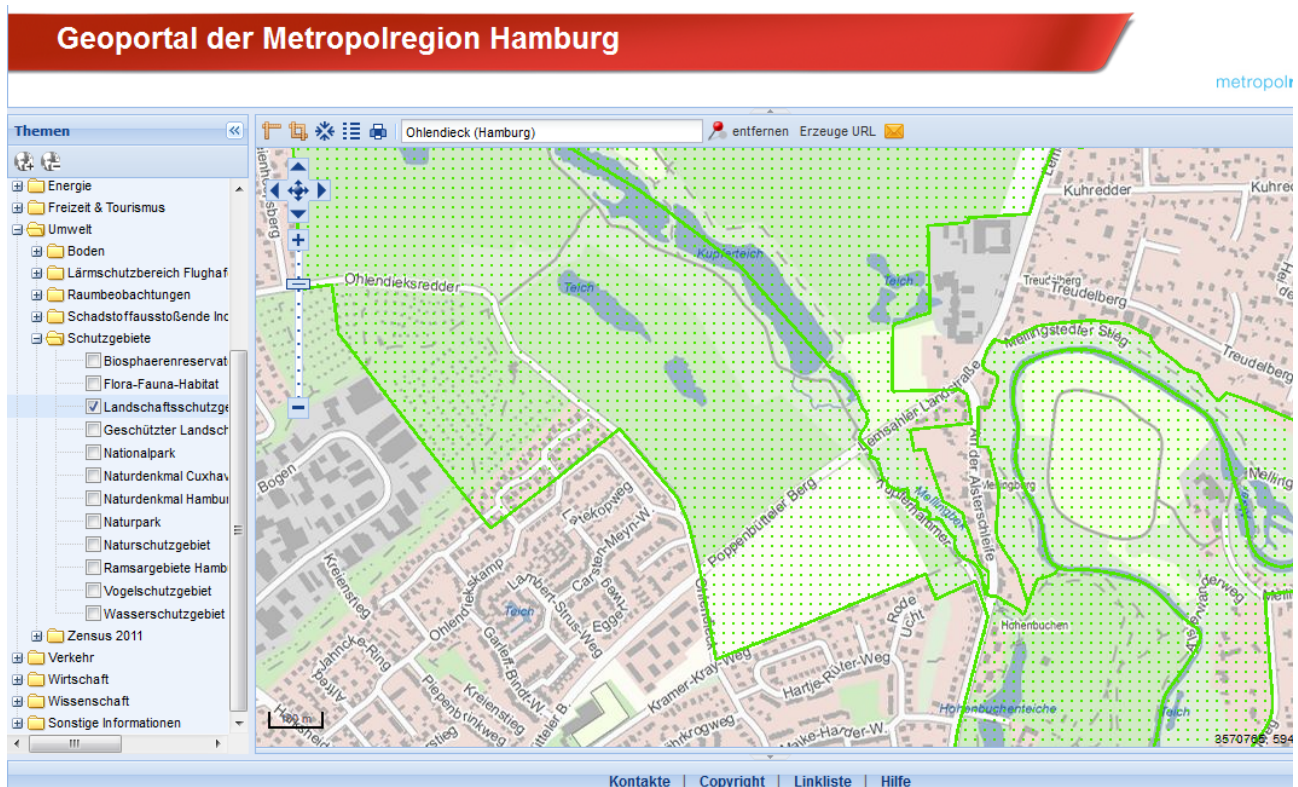
7.1 Erste Einschätzung und Fragestellungen:

- **Schutzwirkung ist zu klären:** Siehe §4 Abs (3): „Die Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen.“
- **Möglicher Weise Ansatzpunkt für Forderungen / bzw. Auflagen:**
 - Erhalt größtmöglicher Grünflächen, Knicks und Baumbestand
 - **Maßhaltigkeit** (Fläche, Plätze und Massivbauweise der Anlage)
 - **Befristung der Nutzung**
 - **Vorrang beim Rückbau**

8 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal vom 8. März 2005

Unser Feld liegt eindeutig in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß §17 HmbNatSchG. Die Schutzverordnung (LSG Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal vom 8.3.2005) umfasst das Flurstück 6540.

{Quelle 37: http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlir-HummF_AlsterLSchGebVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr}



8.1 Aussage der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zum Thema Landschaftsschutzgebiete

"Dagegen rückt heute die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als fachliches Erfordernis in den Vordergrund. Der Flächenschutz erhält damit nicht nur Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Er hat neben seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die Erholung und ein Naturerleben in der Stadt auch eine zunehmend **wichtige Aufgabe bei der Sicherung der Bodenfunktionen, des Grund- und Oberflächenwassers und der Luft**. Damit leistet der Flächenschutz einen wichtigen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen. Um die für Hamburg charakteristischen Landschaften in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung zu erhalten und zu verbessern, **müssen weitere Flächen unter Schutz gestellt werden**. Hamburg braucht Natur und Landschaft als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wild lebende Tiere, aber auch als Erholungs- und Erlebnisraum für die Stadtbevölkerung. **In der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten bestehen derzeit**

Defizite. Insbesondere im Bereich der Kulturlandschaften und Fließgewässersysteme sind längst noch nicht alle bewahrenswerten Bereiche einem entsprechenden Schutz unterstellt.

{Quelle 36: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt;
<http://www.hamburg.de/landschaftsschutzgebiete/>}

8.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".

Grundsätzlich bieten Landschaftsschutzgebiete eine breite Palette von Schutzmöglichkeiten, **jedoch bestehen Defizite hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirksamkeit bezüglich des Schutzziels, da viele Nutzerinteressen mit dem Schutzgedanken konkurrieren** (land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Bebauung, Verkehr etc.).

{Quelle 18: Bundesamt für Naturschutz, https://www.bfn.de/0308_lsg.html 14.06.2015}

8.3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal Vom 8. März 2005

§ 2 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, [...]

2. **die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, [...]**

§ 3 Genehmigungen

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, **bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde**. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für die **Errichtung neuer Bauten aller Art** sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, [...]

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 2 können in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

8.4 Erste Einschätzung:

- **Kein Schutz:** Das Thema LSG stellt keinen grundsätzlichen Schutz dar, da die Verordnung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eindeutig erlaubt, Ausnahmen selbst fest zu legen. Das Vorhaben kann eine solche vorliegen haben.
- **Möglicher Weise Ansatzpunkt für Forderungen / bzw. Auflagen:**
 - Erhalt größtmöglicher Grünflächen, Knicks und Baumbestand
 - **Maßhaltigkeit** (Fläche, Plätze und Massivbauweise der Anlage)
 - **Befristung der Nutzung**
 - Vorrang beim Rückbau

9 Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen

Am 26. November 2014 trat das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft. Dem war eine Gesetzesinitiative aus Hamburg vorausgegangen.

9.1 Kommentierung dazu im Deutschen Architektenblatt:

"Künftig kann eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans auch dann gewährt werden, wenn dies Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asyl-begehrenden. **Nach wie vor darf die begehrte Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berühren und muss unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein – insoweit bleibt es bei der alten Rechtslage.** Die vorgenannten Änderungen des BauGB sollen dauerhaft Bestand haben." {Q.22}

{Quelle 22: <http://dabonline.de/2015/03/30/vorrang-im-baugesetzbuch-fluechtlingsunterkuenfte/>}

9.2 Regelung im BauGB §31

2.3.1 Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

Ausnahmen müssen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB **im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und vom planerischen Willen der Gemeinde umfasst sein.** Ihre Zulässigkeit richtet sich dann nach den §§ 2 bis 15 BauNVO.

2.3.2 Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB

Eine Befreiung im Einzelfall ist gemäß § 31 Absatz 2 BauGB an das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen geknüpft:

- (1) **Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt** und
- (2) es liegt ein Befreiungstatbestand i. S. d. § 31 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB vor, und
- (3) die Abweichung ist auch **unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.**

{Quelle 23: Siehe dazu auch: <http://dejure.org/gesetze/BauGB/31.html>}

9.3 Hinweise einzelner Bundesländer zur Auslegung:

Hierzu sei auf die detaillierten Unterlagen von folgenden Quellen verwiesen:

Oberste Baubehörde Bayern vom 11.11.2014: Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende: Änderung des BauGB; Hinweise der Fachkommission Städtebau zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach bisheriger Rechtslage:

{Quelle 24 :

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/unterbringung_von_fl%C3%BChtlingen_-_%C3%84nderung_des_baugesetzbuches_.pdf}

Fachkommission Städtebau Baden Württemberg 03.02.2015: Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in unterschiedlichen Gebietskulissen:

{Quelle 25: http://mvi.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/dateien/PDF/Bauplanungsrecht_Hinweise_zur_bauplanungsrechtlichen_Beurteilung_Standorten-Unterkuenfte_Fluechtlingen-Asylbegehrenden.pdf}

9.4 Auslegung durch den Dt. Städte und Gemeindebund:

Hierzu sei auf die detaillierte Unterlage von folgender Quelle verwiesen:

{Quelle 26: <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/St%C3%A4dtebau/Aktuelles/Fl%C3%BChtlingsunterbringung%3A%20Fachkommission%20St%C3%A4dtebau%20legt%20%C3%BCberarbeitete%20Hinweise%20zur%20bauplanungsrechtlichen%2>}

9.5 Fragestellungen:

- Inwieweit ist bzgl. §31 BauGB und BauNVO die Berücksichtigung der Bebauungspläne hinsichtlich Landschafts- und Bodendenkmalschutz tatsächlich weiterhin bestandskräftig (wie das Deutsche Architektenblatt kommentiert)?

10 SOG (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung):

Hamburg praktiziert auch seit September 2014 auf Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Anwendung von § 3 SOG für die öffentliche Unterbringung von Flüchtlingen.

- Die zuständigen Behörden für die Erstaufnahme und die öffentliche Unterbringung **handeln auf der Basis des geltenden Gefahrenabwehrrechts** und haben dieses den betroffenen Bezirksamtern im Einzelfall mitgeteilt. Einer Anweisung, Verordnung oder Verfügung der Behörde für Inneres und Sport (BIS) zur Anwendung des § 3 SOG bei der Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge bedarf es nicht.{Q.12}
- In der Kleinen Anfrage an den Senat „Schaffung von Flüchtlingsunterkünften: Änderung des Bauplanungsrechtes, Anwendung des Polizeirechts, besonders geschützte Wohngebiete“ **vom 29.04.2015 wird unser Standort immer noch nicht explizit genannt:** „Weitere rund 20 Flächen befinden sich noch in Prüfung, ihre Eignung und/oder Verfügbarkeit ist noch nicht abschließend festgestellt.“{Q.12}

(Quelle 12: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>, Drucksache 21/372 vom 05.05.2015)

Noch steht der Standort Ohlendieck nicht auf der Liste der beschleunigten Verfahren.

10.1 Das Gesetz im Detail (Auszüge):

§ 4 Verhältnismäßigkeit

(2) 1 Kommen für die Gefahrenabwehr im Einzelfall mehrere Maßnahmen in Betracht, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige Maßnahme zu treffen, **die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet**. 2 Bleibt eine Maßnahme wirkungslos, so darf in den Grenzen der Absätze 1 bis 3 eine stärker belastende Maßnahme getroffen werden.

(3) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr **dürfen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht**.

§ 5 Maßnahmen mit Dauerwirkung

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr, die fortdauernde Wirkung hat, **auf Antrag des Betroffenen insoweit aufzuheben, als ihre Voraussetzungen weggefallen sind**.

§ 7 Unmittelbare Ausführung

(1) Im Wege der unmittelbaren Ausführung darf eine Maßnahme nur getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann.

(2) Soweit dem Betroffenen durch die Maßnahme Nachteile entstehen, ist er unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so ist die Maßnahme gegen diese Person zu richten.

{Quelle 13: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SOGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>}

10.2 Weitere konkrete Beispiele:

- Der **Standort im Landschaftsschutzgebiet Marienthal** ist bereits eine von fünf Notunterkünften, die die Behörde auf Basis des SOG kurzfristig errichten kann. Die mögliche Anwendung des §3SOG hatte die Senatskommission Mitte September 2014 beschlossen.
- Siehe dazu: <http://www.naturschutz-marienthal.de/neue-bilder-vom-16-november-2014/>
- Siehe dazu den Bericht auf Seite 3:
http://www.hamburgerwochenblatt.de/fileadmin/SystemOrdner/Ausgaben/Wandsbek_KW43.pdf

11 Verhältnismäßigkeit der Größenordnung für die Bewohner und mit dem angrenzenden Wohngebiet

- Aus Sicht der Flüchtlinge sind große Wohnanlagen nicht förderlich für die Integration und das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturkreise innerhalb der großen Anlagen. Auch wenn der aktuelle Zustrom eine Ausweitung der nachfolgenden Positionen erfordert, sind diese jedoch nicht ohne Grund bezüglich Integrationsfähigkeit und Vermeidung von Konflikten aufgestellt worden.
- Es wird bei fördern & wohnen **keine Trennung nach möglicherweise zerstrittenen ethnischen Gruppen** gemacht, da diese sich in unsere tolerante Kultur einfügen sollen; "man hat damit jedoch sehr gute Erfahrungen damit" - auch wenn z.B. von der Anlage Waldweg anderes berichtet wird. „Polizeisprecher Holger Vehren: "Wir erleben es immer wieder, dass es in den engen Unterkünften zu Reibereien zwischen den Menschen aus sehr unterschiedlichen Kulturkreisen kommt." {Q.6, Q.49}

{Quelle 6: Öffentliche Info-Veranstaltung „Erweiterung Anlage Grunewaldstrasse“ 10.06.2015, 18.30 Uhr Grundschule Potsdamer Straße, Potsdamer Straße 6, 22149 Hamburg}

{Quelle 49: Persönliche Anwohner-Berichte u.

<http://www.abendblatt.de/hamburg/wandsbek/article205241295/Krawall-in-Volksdorfer-Asylunterkunft.html> }

11.1 Empfehlungen unterschiedlicher Institutionen:

Diakonie Deutschland: Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen:

„Gemeinschaftsunterkünfte sollten sich von **ihrer Lage und Beschaffenheit her in das Gemeinwesen einfügen** und daher eine **Belegungskapazität von 50 Personen nicht überschreiten.**“ {Q.41}

{Quelle 41: http://www.diakonie.de/media/Texte-07_2014_Positionen_Fluechtlingen.pdf}

AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Flüchtlingen

„In einer Einrichtung sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht sein.
So können typische Probleme von Großeinrichtungen vermeiden werden.“ {Q.42}

{Quelle 42: http://www.awo-ww.de/mastercms1/awofiles/Meldungen/2012/Stutzki/Dateien/awo_positionen_und_empfehlungen_zur_unterbringung_von_fluechtlingen.pdf}

Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen – Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund

„Die Errichtung von Massenunterkünften sollte grundsätzlich vermieden werden, **da sie ein erhebliches Konfliktpotential enthalten**. Die Akzeptanz gegenüber der Aufnahme von Flüchtlingen kann **bei der Bevölkerung vor Ort leiden**, wenn Flüchtlingsunterkünfte für eine große Anzahl von Asylsuchenden geschaffen werden.“ {Q.43}

{Quelle 43: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_26_Menschenrechtliche_Verpflichtungen_bei_der_Unterbringung_von_Fluechtlingen_01.pdf}

11.2 Was kann in dem ausgewiesenen Wohngebiet typischerweise an Wohnnutzung erwartet werden?

“Ansatzpunkt für die zu typisierende bauliche Ausnutzung eines Wohngebietes könne eine gedachte Bebauung mit öffentlich gefördertem Wohnraum sein, wobei ein erheblicher Abschlag vorzunehmen sei, **weil große Flüchtlingsunterkünfte erhebliches Störpotential für das Wohngebiet bieten würden**.“ {Q.40}

{Quelle 40: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/4440318/data/9-e-4775-14-beschluss-vom-22-01-2015.pdf>}

Allerdings gab es im Rahmen dieses Verfahrens **keine konkrete Klärung, welche Größe für ein reguläres Wohngebiet anzusetzen wäre**.

12 Ist die massive Umsetzung in absehbarer Zeit überhaupt erforderlich?

12.1 Die Ministerpräsidenten der Länder und Kanzlerin Merkel einigen sich am 18. Juni 2015 auf einen Aktionsplan

Aus dem Wortlaut der Bundespressekonferenz:

„Wir danken allen, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren und die sich für Menschen einsetzen, die vor Krieg und Terror geflohen sind. **Wir sind uns aber auch einig, dass unterschieden werden muss zwischen denen, die einen Anspruch auf Schutz haben, und jenen, die einen solchen Anspruch nicht haben und aufgrund dessen dann auch keine Bleibeperspektive haben.**“ {Q.44}

„Der Bund wird **eine Vielzahl von Maßnahmen** ergreifen, genauso wie die Länder [...]“ {Q.44}

„**Andererseits handeln wir sofort.** Das heißt, Bund und Länder setzen einen Aktionsplan auf, der eine **Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen beinhaltet und vor allen Dingen auch darauf angelegt ist, in sogenannten Clustern Asylanträge schneller zu bescheiden und auch, wenn notwendig, die Rückführungen in die Herkunftsländer zu vollziehen.** Wir wollen auf der anderen Seite, dass diejenigen, die eine gute Bleibeperspektive haben, schnell wirklich integriert werden.“ {Q.44}

{Quelle 44:

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/06/2015-06-18-merkel-regierungschefs-kanzleramt.html>}

12.2 Bundestag verschärft das Bleiberecht / Asylrecht: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 02.07.2015 verabschiedet

- „Entgegen der Kritik von Flüchtlingsverbänden und Opposition hat die Koalition am Donnerstag im Bundestag die umstrittene Reform des Bleiberechts beschlossen.“ {Q.59}
- „**Straffällige Ausländer sowie Flüchtlinge, die für ihren Aufenthalt falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, sollen künftig schneller als bisher abgeschoben werden.** Auf der anderen Seite **erhalten gut integrierte Ausländer leichter als bisher eine Aufenthaltsgenehmigung.** Dies soll der Fall sein, wenn sie seit mindestens acht Jahre ununterbrochen in Deutschland leben. Wenn sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, reichen sechs Jahre aus. Allerdings müssen sie ihren Lebensunterhalt „überwiegend durch Erwerbstätigkeit“ sichern, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und Deutschkenntnisse aufweisen. Rund 30.000 Personen könnten davon profitieren.“ {Q.59}

{Quelle 59: <http://www.faz.net/aktuell/politik/auslaenderpolitik-bundestag-verschaerft-das-bleiberecht-13681816.html> }

Umso mehr fragen wir uns, **ob die geplante Größenordnung und massive Umsetzung / Bebauung** – gegen die Interessen von Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodendenkmalpflege, langfristig angelegter Stadtentwicklung und relativ aktueller Flächenplanung / Bebauungspläne – **in absehbarer Zeit für 2016 und folgende überhaupt erforderlich** ist.

Wenn alternative Standorte ohne diese genannten Einschränkungen tatsächlich nicht vorhanden sind, dann kann **die angespannte aktuelle Lage sicherlich kurzfristig auch durch vorübergehende, befristete Containerlösungen – ohne den erheblichen, dauerhaften Eingriff – auf dem Gelände erfolgen.**

In den folgenden Kapiteln versuchen wir daher die nicht so einfach zu überblickende Situation der Flüchtlingsunterbringung in Hamburg und vor allem deren Ursachen / Hintergründe und aktuelle Entwicklung anhand von Quellen der Bürgerschaft Hamburg und der zuständigen Bundesinstitutionen zu beleuchten.

13 Deutliche Verkürzung der Asylverfahrensdauer:

"Auch die in den Folgemonaten geplante zusätzliche Schaffung von Außenstellen führt zu einer weiteren Steigerung der Entscheidungszahlen, die schon 2014 um 59 Prozent gesteigert werden konnte. Auch eine Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der entschiedenen Verfahren von 7,1 Monaten auf **5,6 Monate im Januar 2015** konnte bereits erreicht werden." {Q.31}

{Quelle 31: Prognose Schreiben BAMF vom 18.02.2015 410-7220-01/2015,
<http://www.hamburg.de/contentblob/4373086/data/prognose-schreiben-bamf.pdf>}

„Die Dauer der Asylverfahren hat sich verkürzt. Wie die "Passauer Neue Presse" berichtete, dauerten die Entscheidungen im Dezember nur noch 5,7 Monate, zwei Monate weniger als im Juli 2014. Die Bundesregierung will die durchschnittliche **Verfahrensdauer auf drei Monate verkürzen.**“ {Q.32}

{Quelle 32: 30.01.2015
<http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article136929833/Verfahren-werden-schneller-entschieden.html>}

„Im Jahr 2015 (Durchschnittswert Januar – April 2015) dauerte **das Asylverfahren in Hamburg im Schnitt 3,9 Monate**. Diese verkürzte Verfahrensdauer erklärt sich aus der prioritären Bearbeitung der vielen schnell positiv beziehungsweise negativ entscheidbaren Anträge aus den Herkunftsländern Syrien, Irak einerseits sowie dem Westbalkan andererseits. Bei anderen Herkunftsländern kann es gegebenenfalls zu längeren Verfahrenszeiten kommen.“ {Q.17}

{Quelle 17: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/299 vom 19.05.2015}

"Darüber hinaus wurde beim Arbeitsgespräch im Kanzeramt auch über 2.000 zusätzliche Stellen beim für Asylanträge zuständigen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesprochen. **750 der zusätzlichen Stellen für das BAMF sollten noch 2015 besetzt werden.** Ziel soll es sein, Asylanträge zügiger bearbeiten zu können.

In diesem Zusammenhang wiederholte der Bundesinnenminister heute: "**Diejenigen, die politisch verfolgt sind und Flüchtlinge sind, sind hier herzlich willkommen**". **Diejenigen aber, die keinen berechtigten Grund für einen Asylantrag haben, würden zwar fair behandelt, hätten aber keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland.**" {Q.33}

{Quelle 33: Bundesministerium des Inneren, Meldung vom 12.05.2015
<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/05/kommunale-spitzenverbaende.html>}

14 Auswertung der Flüchtlingszahlen - Situation in Hamburg:

Deutlicher Hinweis vorab: Der Zugriff auf umfassendes, detailliertes Datenmaterial ist schwer möglich, die Analyse und Auswertung komplex, oft werden nur Anteile von relevanten Daten oder die Top 10 oder auch aus unterschiedlichen Perspektiven veröffentlicht oder referenziert (z.B. Anzahl der Anträge liegt aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungszeiten zeitlich deutlich vor dem finalen Bescheid, die Angabe der eintreffenden Flüchtlinge weicht natürlich von der Anzahl der in Unterbringungen befindlichen ab, etc.). Kumulierte Jahressummen sind nicht die Summe der Einzelmonate, da laut BAMF die Daten regelmäßig nachträglich korrigiert werden müssen, etc. Daher gebietet die weitere Verwendung eine individuelle Recherche und zeitaufwändigere Validierung, als dies im Rahmen unserer Zugriffsmöglichkeiten möglich war.

14.1 Informationen der Sozialbehörde von der Informationsveranstaltung Grunewaldstrasse

- Im Oktober letzten Jahres kamen noch **400**, seit Januar durchschnittlich **900** neue Flüchtlinge nach Hamburg, diese verbringen die ersten 3 Monate in der Erstaufnahme.
- Die Sozialbehörde rechnet mit **10.000 erforderlichen Plätzen 2015**, ca **6.000** sind identifiziert, noch weiteren Bedarf von **4.000**.
- Begrüßenswertes Ziel für die betroffenen Menschen ist diese vor dem Winter fertig zu haben, hierfür plant die Behörde auch Flächen / Felder für Thermozelte zu identifizieren.
- Daher auch die Maßnahmen für vereinfachte Genehmigungsverfahren unter dem §3 SOG, auch in Landschaftsschutzgebieten.
- **Für 2016** rechnet die Behörde mit einem zusätzlichen Bedarf von weiteren **10.000 Plätzen**.

{Quelle 6: Öffentliche Info-Veranstaltung „Erweiterung Anlage Grunewaldstrasse“ 10.06.2015, 18.30 Uhr Grundschule Potsdamer Straße, Potsdamer Straße 6, 22149 Hamburg}

14.2 Aktuelle Zahlen des BAMF – Platzbedarf in Hamburg

Bis 30. April 2015 wurden nach Angaben des gemäß § 5 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für die Durchführung der Asylverfahren zuständigen BAMF **3.306 Asylanträge in Hamburg** gestellt [= **826 pro Monat**]. Das zuständige BAMF erwartet für das Gesamtjahr 2015 nach seiner jüngsten Prognose vom 7. Mai 2015 circa **450.000 Asylanträge**, deswegen rechnet der Senat ebenfalls mit weiteren Steigerungen für Hamburg. {Q.17}

{Quelle 17: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/299 vom 21.04.2015/19.05.2015}

14.3 Die eigentliche Herausforderung: Duldung trotz „Ablehnender Asylbescheid“

„In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung waren zum Stand 31. Mai 2015

- **3.161 [ca 30%] wohnungsberechtigte Zuwanderer** und
- **7.225 [ca 70%] nicht wohnungsberechtigte Zuwanderer** untergebracht.“

{Quelle 21: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/681 vom 04.06.2015/12.06.2015}

Das deckt sich mit einer weiteren Quelle in Unterlagen der Hamburger Bürgerschaft:

„In der Folgeunterbringung bei f & w fördern & wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts – (f & w) sind mit Stichtag 31. März 2015 insgesamt **6.853 [ca 70%] Zuwanderer ohne längerfristig gesichertem Aufenthaltsstatus** und **2.886 [ca 30%] Zuwanderer mit gesichertem Aufenthaltsstatus** in insgesamt 74 Wohnunterkünften untergebracht. {Q.17}

Angaben zur Zahl der ausreisepflichtigen Personen, der Inhaber einer Duldung sowie zu den Duldungsgründen nach § 60a AufenthG zum 31.3.2015 {Q.17}

- **Ausreisepflichtig: 6.832**
- **Inhaber einer Duldung: 4.624** [ca 70% der Ausreisepflichtigen]
- D.h. **mind. 77% der insgesamt 9.739** zum oben genannten Stichtag untergebrachten Flüchtlinge **werden längerfristig bleiben, nur rund 20-25% gehen wieder.**

Ein Verzicht auf eine Unterbringung ausreisepflichtiger Personen die nicht ausreisen ist rechtlich nicht möglich. {Q.17}

Die Unterkunft gehört zu den Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AsylbLG auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine Leistungsberechtigung besteht.“ {Q.17}

{Quelle 17: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/299 vom 21.04.2015/19.05.2015}

„Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine **„vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“** von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) erhält; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. **Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig,**

jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

„Nach 48 Monaten können unter gewissen Voraussetzungen höhere Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Anspruch genommen werden.“

{Quelle 35: https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_%28Aufenthaltsrecht%29, Stand 16.06.2015}

14.4 Diskussion über den Status „Sichere Herkunftsstaaten“ bzw. „Verfolgte versus Bedürftige“

Im letzten Jahr haben Bundestag und Bundesrat beschlossen, **Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als „sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen**. Neben den genannten Staaten besitzen auch **alle EU-Länder sowie Ghana und Senegal diese Klassifizierung**. {Q.14}

Asylanträge von Personen aus diesen Staaten werden in der Regel abgelehnt. {Q.14}
In Folge haben sie damit **langfristig keine Perspektive / Arbeitserlaubnis in Deutschland**.

Seit dem Jahreswechsel 2014/2015 steigen die **Asylantragszahlen aus dem Kosovo und Albanien sehr stark an**. So waren bundesweit im 1. Quartal mit 21.105 rund 1.796 Prozent (Kosovo) beziehungsweise mit 6.311 rund 226 Prozent (Albanien) mehr Asylerstanträge aus diesen beiden Ländern zu verzeichnen als im gleichen Vorjahreszeitraum. {Q.14}

{Quelle 14: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/238 vom 14.04.2014/21.04.2015}

„Aktuell ähnelt die **Lage in Albanien** bezüglich migrationsrelevanter Aspekte der in Kosovo. **Die wirtschaftliche Lage für Teile der Bevölkerung ist anhaltend prekär. Gerüchte (teilweise gezielt gestreut) über die bereitwillige Aufnahme albanischer Migranten in Westeuropa sowie über gewährte Sozialtransferleistungen erhöhen die Ausreisewilligkeit der Migranten und erleichtern kriminellen Reiseunternehmen zusätzlich das Geschäft**. So bieten mittlerweile kosovarische Busunternehmen in Albanien Reisen nach Deutschland an.“ {Q.39}

{Quelle 39: Aus dem Prognoseschreiben des Bundesamtes vom 07.05.2015
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/DasBAMF/2015-05-07-prognoseschreiben-asylantraege.pdf?__blob=publicationFile}

Es gibt auf Bund, Länderebene und in Hamburg eine parteipolitische Diskussion um die **Klassifizierung vom Kosovo, Albanien und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten**. {Q.15, Q.16, Q.19}

Der Bundesrat hat die Gesetzesinitiative vorerst als noch nicht entscheidungsreif abgelehnt. Hamburg hatte sich enthalten. {Q.15, Q.16}

Da andere Staaten Staaten wie Österreich und Frankreich diese Länder als sicher eingestuft haben, verschärft sich der Zustrom nach Deutschland.

{Quelle 15: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/485 vom 13.05.2015}

{Quelle 19: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Drucksache 21/735 vom 10.06.2015}

{Quelle 16: Bundesrat Drucksache 65/15}

http://www.innenministerkonferenz.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2015/0001-0100/0065-15.html;jsessionid=F4587DD06DB6BD379F28B1C88F5158D0.2_cid365?nn=4353138}

15 Auswertung der Flüchtlingszahlen - Situation in Deutschland:

{Quelle 34: Download sämtliche Asylgeschäftsstatistiken 12/2014 bis 05/2015 unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150610-asylgeschaeftsstatistik-mai.html> vom 13.06.2015}

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge meldet für April (minus 14,6% zum Vormonat) und Mai (minus 3%) **einen leicht rückläufigen Trend**, siehe Grafiken unten.
- Für Hamburg ergibt sich im Durchschnitt bis Mai 2015:
 $3.944 / 5 = 790$ **Asylanträge inkl. Folgeanträge**, bei nur Erstanträgen: 713 pro Monat
- Platt hochgerechnet sind das bei $12 \times 790 = 9.500$ Plätze,
- wobei dann auch die **Abflüsse durch das „Ergebnis der Bearbeitung = Ablehnung“** und anschließenden **Vollzug der Ausreise** zu berücksichtigen sind.
 Die oben genannten **Duldungen reduzieren die Abflüsse** wieder.

15.1 Anerkennungquote als „berechtigter Flüchtling“

- Aktuell werden im Bundesdurchschnitt **nur rund 35% der Anträge als „berechtigt als Flüchtling“ zur dauerhaften Integration anerkannt**.
 - Hier ist ein zeitlicher **Versatz von Antragsstellung und dem finalen Bescheid zu berücksichtigen** (siehe Kapitel 13 Verfahrensdauer).
- Ferner sind die **diversen Duldungen („vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“** von ausreisepflichtigen Ausländern) **ausschlaggebend, dass die Anzahl der unterzubringenden Personen kontinuierlich wächst**. (siehe konkrete Zahlen für Hamburg in Kapitel 14)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2015.

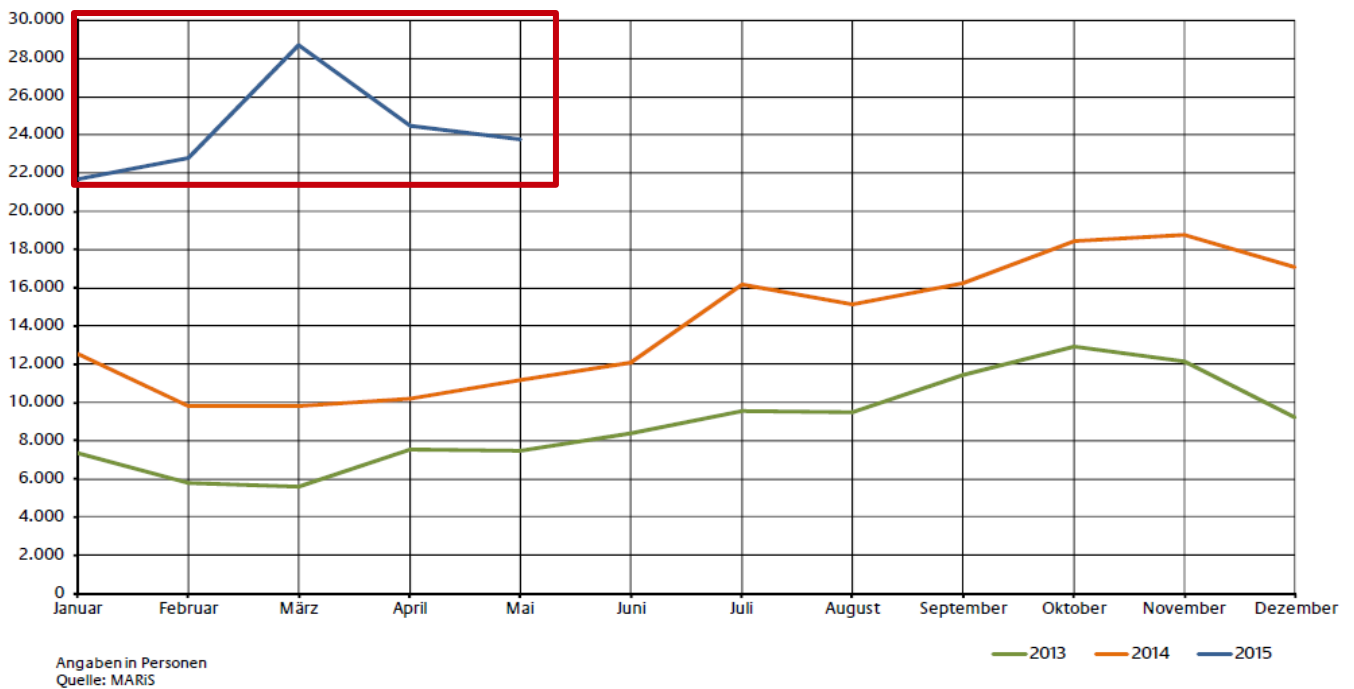
ASYLANTRÄGE				ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE								
Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP TEN)		insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insg- gesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. 4 Abs.1 AsylVfG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen
							darunter Anerken- nung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1	Kosovo	29.747	27.234	2.513	20.757	4	-	7	34	0,2%	18.381	2.331
2	Syrien, Arabische Republik	26.250	24.714	1.536	25.059	21.017	638	39	85	84,4%	7	3.911
3	Albanien	16.250	15.951	299	2.938	3	-	3	7	0,4%	2.271	654
4	Serbien	13.502	8.664	4.838	11.813	-	-	-	6	0,1%	7.163	4.644
5	Irak	6.961	6.184	777	5.965	5.291	35	73	30	90,4%	13	558
6	Afghanistan	5.889	5.697	192	2.484	574	21	103	299	39,3%	323	1.185
7	Mazedonien	5.140	3.156	1.984	3.383	6	-	-	8	0,4%	2.302	1.067
8	Eritrea	2.504	2.464	40	1.627	1.005	7	116	19	70,1%	16	471
9	Nigeria	2.177	2.125	52	530	19	2	3	12	6,4%	52	444
10	Bosnien und Herzegowina	3.429	2.103	1.326	3.186	1	-	-	6	0,2%	1.688	1.491
Summe Top 10		111.849	98.292	13.557	77.742	27.920	703	344	506	37,0%	32.216	16.756
Herkunftsländer gesamt		141.905	125.972	15.933	93.816	31.342	937	523	725	34,7%	35.947	25.279

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erst anträge im Berichtszeitraum Januar bis Mai 2015.

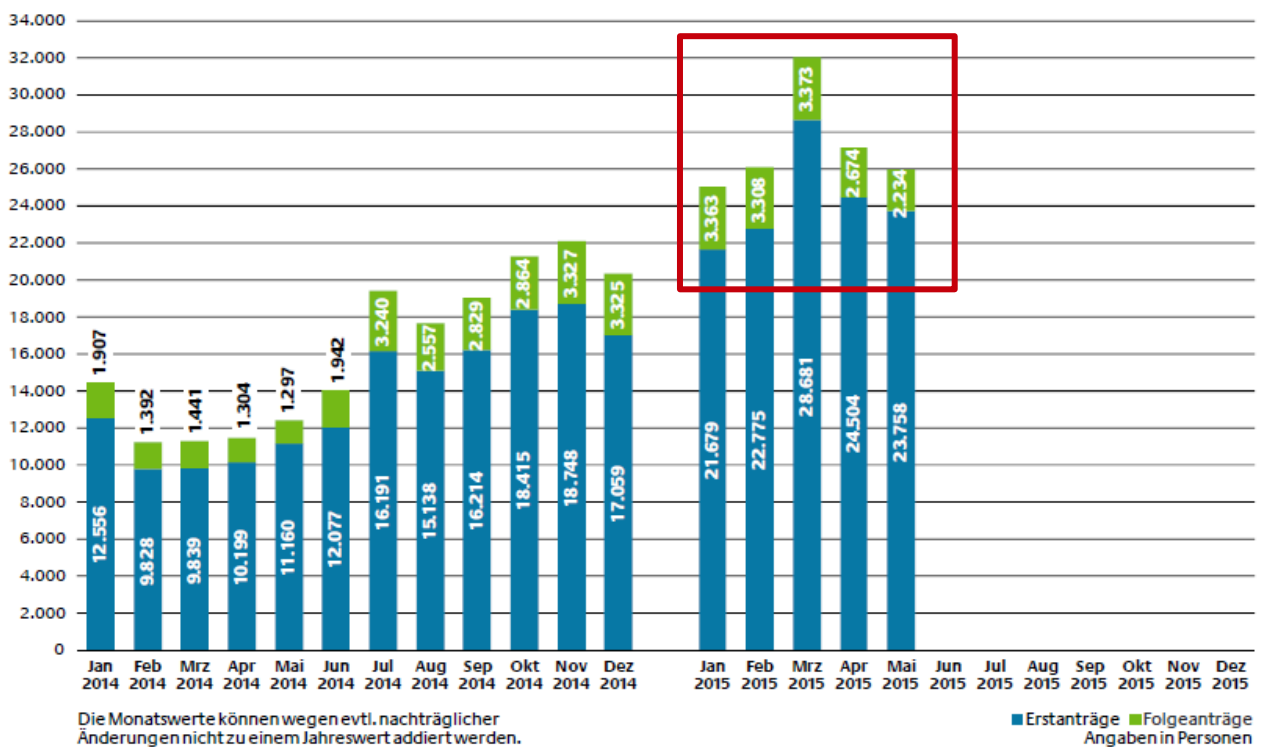
* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Mai 2015.

15.2 Entwicklung der Asylzahlen

Entwicklung der Asylersantragszahlen im 3 - Jahresvergleich (2013 bis 2015)



Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2014



{Quelle 34: Download sämtliche Asylgeschäftsstatistiken 12/2014 bis 05/2015 unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150610-asylgeschaeftsstatistik-mai.html> vom 13.06.2015}

Erstanträge					Erstanträge				
Die 10 stärksten Herkunftsländer* im Monatsvergleich		April 2015	Mai 2015	Vergleich zum Vormonat	Die 10 stärksten Herkunftsländer* im Jahresvergleich		Jan-Mai 2014	Jan-Mai 2015	Vergleich zum Vorjahr
1	Kosovo	4.319	1.781	-58,8% ↓	1	Kosovo	1.670	27.234	+1.530,8% ↑
2	Syrien, Arabische Republik	4.224	4.810	+13,9% ↑	2	Syrien, Arabische Republik	9.374	24.714	+163,6% ↑
3	Albanien	4.743	4.864	+2,6% →	3	Albanien	3.204	15.951	+397,8% ↑
4	Serbien	1.462	1.395	-4,6% →	4	Serbien	5.306	8.664	+63,3% ↑
5	Irak	1.282	1.382	+7,8% →	5	Irak	1.766	6.184	+250,2% ↑
6	Afghanistan	1.119	1.151	+2,9% →	6	Afghanistan	3.589	5.697	+58,7% ↑
7	Mazedonien	617	637	+3,2% →	7	Mazedonien	2.141	3.156	+47,4% ↑
8	Eritrea	362	612	+69,1% ↑	8	Eritrea	2.621	2.464	-6,0% →
9	Nigeria	330	579	+75,5% ↑	9	Nigeria	1.301	2.125	+63,3% ↑
10	Bosnien und Herzegowina	472	382	-19,1% ↓	10	Bosnien und Herzegowina	2.071	2.103	+1,5% →
Gesamtsumme alle HKL		24.504	23.758	-3,0% →	Gesamtsumme alle HKL		54.956	125.972	+129,2% ↑

↑

Zuwachs > 20%

↓

Rückgang > 20%

→

Zuwachs/Rückgang +/- 10%

↗

Zuwachs > 10% und < 20%

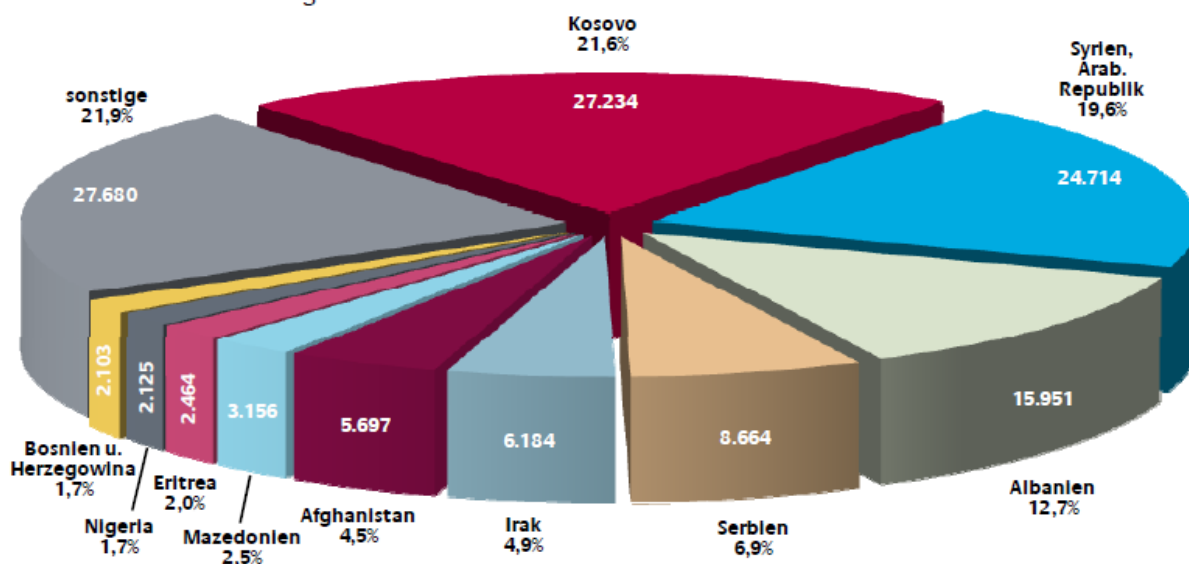
↘

Rückgang > 10% und < 20%

*Reihung entsprechend der kumulierten Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Mai 2015.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.05.2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 125.972



Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – Mai 2015 steht der Kosovo an erster Stelle mit einem Anteil von 21,6 %. Den zweiten Platz nimmt Syrien mit einem Anteil von 19,6 % ein. Danach folgt Albanien mit 12,7 %. Damit entfällt mehr als die Hälfte (53,9 %) aller seit Januar 2015 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

{Quelle 34: Download sämtliche Asylgeschäftsstatistiken 12/2014 bis 05/2015 unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150610-asylgeschaeftsstatistik-mai.html> vom 13.06.2015}

15.3 Asylbewerberzugänge (Erst- u. Folgeverfahren) im EU Vergleich:

Staaten		Jan	Feb	Mrz	Apr
Europa - EU					
Belgien	2) 3)	1.715	1.640	1.755	1.652
Bulgarien	3)	1.070	1.045	1.110	
Dänemark	2) 3)	640	445	457	
Deutschland	4)	25.020	26.075	32.050	27.175
Estland	3)				
Finnland	2) 3)	305	325		
Frankreich	2) 3)	4.440	5.630	6.165	5.210
Griechenland	2) 3)	1.065	1.015		
Irland	2) 3)	215	200	210	
Italien	3)	4.785	5.140	5.505	
Kroatien	3)	25	25	15	
Lettland	3)	15	15	15	
Litauen	3)	30	30	15	25
Luxemburg	3)	90	95	98	78
Malta	3)	95	170		
Niederlande	2) 3)	1.050	970	990	1.275
Österreich	2) 3)	4.030	3.255	2.925	
Polen	3)	610	600	630	750
Portugal	3)	40	80	60	
Rumänien	3)	105	80		
Schweden	2) 3)	4.895	4.050	4.120	3.920
Slowakei	3)	15	10	35	
Slowenien	3)	15	15	25	15
Spanien	2) 3)	745	580	725	
Tschechische Republik	3)	125	115	195	130
Ungarn	3)	11.925	16.695	4.925	6.690
Vereinigtes Königreich	2) 3)	2.785	2.255	2.455	
Zypern	3)	165	140		
Gesamt					

Auch ein Treiber im Vergleich zu anderen EU-Ländern: Attraktivität der Sozialleistungen u. andere EU Länder reduzieren Anerkennung

Das sind i.W. die „Bootsflüchtlinge übers Mittelmeer“ (Bilder aus den Medien)

In etwa das Niveau von der Stadt Hamburg

{Quelle 34: Download sämtliche Asylgeschäftsstatistiken 12/2014 bis 05/2015 unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150610-asylgeschaeftsstatistik-mai.html> vom 13.06.2015}

16 Dialog mit unseren Kommunalpolitikern:

Wir sollten unsere **Vertreter in den Ausschüssen** für eine **maßvolle Umsetzung** gewinnen.

Terminsache:

- Wenn wir relevante Einflüsse über die Bezirksversammlung erreichen wollen, dann muss dies sicherheitshalber **bis zur nächsten Sitzung am 09.07.2015** erfolgen.
- Sollte die Bezirksversammlung 8 Tage nach der öffentlichen Veranstaltung darüber entscheiden, ist die Frage zu stellen, wie Vorschläge aus der Infoveranstaltung berücksichtigt werden können?!

16.1 Mitglieder der Bezirksversammlung Wandsbek und Hinweis auf Beteiligung in relevanten Unterausschüssen:

{Quelle 45: <https://sitzungsdienst-wandsbek.hamburg.de/bi/pa021.asp>}

Name	Rolle	Parteizugehörigkeit	Bezirk	Ausschüsse Alstertal	
				Regional.	Bauangeleg.
Helmut Mundt	Bezirksversammlungsmitglied	AfD	x		
Christina Langeloh	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Dennis Paustian-Döscher	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Dr. Ursula Martin	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x	x	
Frauke Häger	stellvertr. Ausschussmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN		x	x
Joachim Nack	stellv. BV-Vorsitz	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Karin Jung	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Maryam Blumenthal	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Oliver Döscher	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Oliver Schweim	Bezirksversammlungsmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN	x		
Thomas Enderle	stellvertr. Ausschussmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN		x	
Wolfgang Böhm	Ausschussmitglied	B 90 / DIE GRÜNEN		x	x
Axel Kukuk	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Claudia Folkers	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Dr.-Ing. Gisbert Gürth	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Eckard H. Graage	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Florian Drebber	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Franziska Hoppermann	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Gabriele Hörcher	Ausschussmitglied	CDU		x	x
Hans-Joachim Feigl	stellvertr. Ausschussmitglied	CDU			x
Heinz-Werner Seier	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x	x	x
Holger Nootbaar	stellvertr. Ausschussmitglied	CDU			
Ivonne Kussmann	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Kai Falcke	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Mario Westphal	stellvertr. Ausschussmitglied	CDU		x	
Olaf Böttger	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Philip Buse	1. stellvertr. Vorsitz	CDU	x		
Philipp Hentschel	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Prof. Dr. Kurt Nixdorff	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Sandro Kappe	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x		
Silke Bertram	Bezirksversammlungsmitglied	CDU	x	x	x
Sören Niehaus	Bezirksversammlungsmitglied	CDU		x	
Thomas Mühlkamp	Bezirksversammlungsmitglied	CDU		x	

Name	Rolle	Parteizugehörigkeit	Bezirk	Ausschüsse Alstertal	
				Regional.	Bauangeleg.
Anke Ehlers	Bezirksversammlungsmitglied	DIE LINKE	x		
Gerda Azadi	Bezirksversammlungsmitglied	DIE LINKE	x		
Gert Schlüter	Ausschussmitglied	DIE LINKE		x	x
Julian Alexander Georg	Bezirksversammlungsmitglied	DIE LINKE	x		
Katrin Sievers	stellvertr. Ausschussmitglied	DIE LINKE		x	
Rainer Behrens	Bezirksversammlungsmitglied	DIE LINKE	x		
Helga Daniel	Bezirksversammlungsmitglied	FDP	x		
Sylvia Canel	Bezirksversammlungsmitglied	Neue Liberale	x		
Barbara Krüger-Sauermann	Bezirksversammlungsmitglied	parteilos	x		
Florian Fischer	Bezirksversammlungsmitglied	parteilos	x	x	x
André Schneider	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x	x	x
Anja Quast	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Brigitte Markwardt	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Carmen Hansch	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Carsten Heeder	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Cem Berk	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Christine Krah	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Christoph Schütte	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Claudia Mahler	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Dr. Christine Posner	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Erik Thomas Schmidt-Grunert	stellvertr. Ausschussmitglied	SPD			x
Frank Rieken	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Holger Hußmann	stellvertr. Ausschussmitglied	SPD		x	
Ilse Behrens	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Ingo Freund	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Jan Wegener	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Kerstin Steden-Vagt	Ausschussmitglied	SPD		x	x
Klaus Ehlers	stellvertr. Ausschussmitglied	SPD		x	
Kristel Gießler	Ausschussmitglied	SPD		x	x
Lars Kocherscheid-Dahm	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Marc Buttler	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Marlies Riebe	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Michael Ludwig-Kircher	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Ortwin Schuchardt	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Peter Pape	Vorsitzendes Mitglied	SPD	x		
Rainer Schünemann	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Sarah Mania	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x		
Uwe Schurig	Ausschussmitglied	SPD		x	x
Xavier Wasner	Bezirksversammlungsmitglied	SPD	x	x	x